Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 35 (1975)

Artikel: Der Kampf um Bannalp
Autor: Ettlin, Werner
Kapitel: 2: Der Kampf um die Eigenversorgung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698320

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. DER KAMPF UM DIE EIGENVERSORGUNG

2.1. *«Eigenversorgung» wird zum Schlagwort*

2.1.1. *Das Interesse der Bevölkerung erwacht*

Die Unzufriedenheit eines Teils der Bevölkerung mit der Stromversorgung begann ab Oktober 1929 auch in der Lokalpresse Ausdruck zu finden. In zwei Artikeln griffen Remigi Joller und Jakob Odermatt, Stans, den seit 10 Jahren in der Versenkung verschwundenen Gedanken der Eigenversorgung wieder auf. Sie berichteten vom Beschluß der Gemeinde Erstfeld ein eigenes Elektrizitätswerk zu bauen. Bisher habe man in Erstfeld für den Lichtstrom im Winter 35 Rp., im Sommer 25 Rp. bezahlt. In Nidwalden jedoch koste die kWh 45 bis 50 Rp. Dazu litten Gewerbe und Landwirtschaft unter den hohen Minimaltaxen.

Auch Nidwalden verfüge über eine leistungsfähige Wasserkraft, den Seklisbach, die durch ein Konsortium dem Kanton gesichert sei. Der Regierungsrat solle aus seiner Reserve heraustreten und das Volk über die Verhandlungen mit dem EWLE orientieren. Man wisse zur Genüge, wie die großen Werke die Preise hochzuhalten versuchten. Das ganze Land würde aufatmen, wenn es gelänge, wieder «selbständig und frei wie unsere Väter» zu leben[1].

Sofort meldeten sich aber auch Gegenstimmen zum Wort. Zwar könne ein Strompreis von 45 bis 50 Rp. nicht mehr akzeptiert werden, doch mit der Trübseekonzession besitze die Regierung ein Druckmittel, um günstigere Bedingungen zu erhalten. Der Bau kleinerer Werke lohne sich nur bei außerordentlich günstigen Verhältnissen, wie sie in Nidwalden nicht vorhanden seien[2]. Solche Überlegungen konnten aber die Diskussion nicht mehr zum Verstummen bringen. In weitern Einsendungen wurde der Regierungsrat aufgefordert, in den Verhandlungen mit dem EWLE hart zu bleiben und gleichzeitig die Möglichkeit der Errichtung eines eigenen Kraftwerks ernsthaft zu prüfen[3].

Schon im Juni 1929 hatte die Seklisbach-Gesellschaft dem Regierungsrat mitgeteilt, sie habe von dritter Seite ein Angebot auf Über-

[1] NVB, UW 80 und 83, 5. und 16. 10. 1929
[2] UW 88, 2. 11. 1929
[3] NVB 99 und 101, 11. und 18. 12. 1929

nahme ihrer Wasserrechte erhalten. Vorläufig lehne sie aber den Verkauf dieser Rechte ab. Man wolle dem Kanton die Möglichkeit bieten, eine Ausnützung dieser Wasserkraft zu prüfen, die 5,5 bis 6 Mio. kWh zu einem Preis von 3 Rp. ergeben könnte[4]. Nach den Artikeln in den beiden Lokalzeitungen entschloß sich der Regierungsrat, die Gesellschaft um Auskunft darüber zu bitten, welche Rechte sie erworben habe und unter welchen Bedingungen sie diese an den Kanton abtreten würde[5].

Gleichzeitig ließ der Regierungsrat durch Ing. Epp, Altdorf, ein Gutachten erstellen. Epp maß dem Vertrag des Konsortiums nur geringe Bedeutung zu. In Frage käme höchstens ein großes Staubecken auf der Bannalp (1580 m ü. M.). Doch rentierten staatliche Werke selten. Hierauf beschloß der Regierungsrat, auf das Angebot der Seklisbach-Gesellschaft, das auf 10—15 000 Fr. lautete, nicht einzutreten[6].

Ab 1. Oktober 1929 hatte das EWLE den Strompreis pro kWh ab Zähler auf generell 45 Rp. herabgesetzt. Doch schon im November mußte die EK beim Werk wieder vorstellig werden. Es waren bei ihr Klagen gegen die Spannungserhöhung von 195 auf 220 Volt eingegangen. Da diese Maßnahme ohne Voranzeige erfolgt war, hatten verschiedene Abonnenten Defekte bei Motoren und Lampen gemeldet[7]. Das EWLE erklärte sich bereit, die Schadenfälle zu prüfen und defekte Lampen innerhalb von zwei Monaten gratis zu ersetzen[8].

Erstmals seit langer Zeit befaßte sich auch der Landrat in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1929 wieder mit der Frage der Elektrizitätsversorgung. Bei der Budgetberatung für das Jahr 1930 stellte Werner Christen den Antrag, einen Posten von 1000 Fr. für statistische Erhebungen über den Stromkonsum des Kantons und für Wassermessungen am Seklisbach einzusetzen. Ein Mitglied des regierungsrätlichen EK erwiderte, diese Ausgabe sei bereits vorgesehen,

[4] EWN 58/21; Seklisbach-Gesellschaft an RR, 28. 6. 1929

[5] EWN 58/21; RR an Seklisbach-Gesellschaft, 21. 10. 1929

[6] Prot. RR, 14. 3. 1930
Am 15. März 1930 trat die Gesellschaft ihre Rechte für 12 000 Fr. an A. Niederberger, Unternehmer in Dallenwil, ab, der sie kurz darauf an das EWLE weiterverkaufte. Dann löste sich die Gesellschaft auf. (UW 84, 20. 10. 1951, NVB 86, 27. 10. 1951)

[7] EWN 58/6; EK an EWLE, 11. 11. 1929

[8] ebd.; EWLE an EK, 24. 12. 1929

worauf Christen die Kommission ersuchte, mit den genannten Arbeiten unverzüglich zu beginnen[9].

Die Preisermäßigung vom Oktober 1929 gab der Nidwaldner Regierung Gelegenheit, dem EWLE nochmals klarzulegen, daß der Vertrag von 1913 nur die Stromabgabe nach Pauschalsystem vorsehe. Der Strom nach Messung sei ohne Verhandlungen und ohne Zustimmung Nidwaldens eingeführt worden. Das EWLE habe einen freiwilligen Übergang zum Zählersystem zugesichert. Doch werde bei Abonnenten, die sich weigern, den Strom nach Messung zu beziehen, einfach ein Kontrollzähler eingebaut. Dieses Vorgehen erschwere die Verhandlungen um einen neuen Stromlieferungsvertrag[10].

Die beste Gelegenheit, das Interesse der Bevölkerung wie auch der Regierung vermehrt auf die Frage der Elektrizitätsversorgung zu lenken, bot die Landsgemeinde. Daher reichten Remigi Joller und Jakob Odermatt im Februar 1930 einen Gesetzesentwurf zuhanden der nächsten Landsgemeinde ein. Innert kurzer Zeit hatten sie 117 Unterschriften gesammelt, die vor allem aus Gewerbekreisen stammten. Der Antrag verlangte von der Regierung, wie schon die Motion Flühler im Jahre 1919, die Veröffentlichung aller bisher abgeschlossenen Konzessionsverträge. Vor allem aber sollte der Regierungsrat verpflichtet werden, die Ausbauwürdigkeit der eigenen Wasserkräfte abzuklären. Deshalb sah das Gesetz vor, der Regierung «Vollmacht und unbeschränkten Kredit zur Einholung von Expertisen und Anfertigung von Plänen, welche die nidwaldnerischen Wasserkräfte und Elektirzitätsversorgung betreffen», zu erteilen. Empfehlenswerte Projekte seien «dem Landrate zur Diskussion zu unterbreiten und jedem Interessenten behufs Einsicht zur Verfügung zu halten»[11].

Zur Klarstellung ihres Antrages betonten die Initianten in einem Zeitungsartikel, es gehe ihnen nicht darum, jetzige oder frühere Regierungsräte zu kritisieren. Doch dürfe das EWLE wissen, «daß Nidwalden mit der Zeit aus seiner bisherigen Reserviertheit hervortreten

[9] Prot. LR, 28. 12. 1929; NVB, UW 1, 1. 1. 1930

[10] EWN 58/6; RR an EWLE, 3. 1. 1930

[11] SAD 1; Gesetz betr. die Veröffentlichung von Wasserwerk-Konzessionsverträgen und das Studium von eigenen Wasserwerkanlagen zur Elektrizitätsversorgung vom 27. 4. 1930

und nötigenfalls zum Bau eines eigenen Elektrizitätswerkes schreiten» werde [12].

Der Redaktor des liberalen Unterwaldners, Landschreiber Franz Odermatt, bemerkte in einem Nachsatz zu dieser Erklärung, Nidwalden besitze leider keine Wasserkraft, die den Bedarf des Kantons auch nur annähernd zu decken vermöchte. Damit zeichnete sich eine Konfrontation zwischen den beiden Nidwaldner Lokalblättern ab. Auf den 1. Januar 1930 war nämlich die Redaktion des konservativen Nidwaldner Volksblattes an Kaplan Konstantin Vokinger übergegangen. Kaplan Vokinger aber war bereits im Begriff, sich zu einem der Hauptbefürworter einer Eigenversorgung Nidwaldens mit elektrischer Energie zu entwickeln.

2.1.2. Wilhelm Flury und das erste Bannalpprojekt

Im Februar 1930 traf Kaplan Vokinger mit Wilhelm Flury, Inhaber eines technischen Büros in Luzern, zusammen. Flury sah es als seine Lebensaufgabe an, Eigenversorgungsbewegungen im Kampf gegen die Großkraftwerke zu unterstützen. Er wollte dafür sorgen, daß der Ertrag aus der Ausnützung der Wasserkräfte nicht den «dividendenhungrigen Aktionären», sondern dem ganzen Volk zugute kam. Mit missionarischem Eifer versuchte er, mit Vorliebe in den Berggebieten, der Bevölkerung den Wert dieser Naturschätze klarzumachen und seinen Plänen für gemeinnützige Werke zum Durchbruch zu verhelfen [13].

Nach einer Lehre als Geometer auf einem Ingenieurbüro in Bern hatte sich Flury vor allem im Bahn- und Straßenbau betätigt. Als erstes größeres Werk plante er in den Jahren 1910—1912 die Wasserversorgung Blattenheid bei Thun und leitete anschließend die Bauarbeiten. Im Auftrage des gleichen Gemeindeverbandes plante und erstellte er von 1917 an das kleine Kraftwerk Blumenstein, bis er im September 1919 infolge Meinungsverschiedenheiten entlassen wurde.

[12] NVB, UW 15, 19. 2. 1930

[13] Vgl. Franz Odermatt in NZZ 1000, 2. 6. 1933: «Um diese Zeit ward dem Land auch der neue Messias in der Person eines Herrn Flury aus Luzern geschenkt. Diplomierter Ingenieur ist er nicht (...) Er wußte sich aber bei unserem sonst allem Neuen gegenüber mißtrauischen Volke mit dem durchlöcherten Mantel des Schülers des Weltweisen, der Geste der verfolgten Unschuld und seiner Religiosität bald ein blindes Vertrauen zu erwerben».

Unterdessen hatte der «Eigenversorgungsapostel» mit der Arbeit an seinem bisher größten Projekt begonnen: der Ausnützung der Simmenthaler Wasserkräfte. Im Oktober 1918 reichte er sein Stockenseeprojekt bei der Berner Regierung zur Konzessionierung ein. Das Projekt sah eine Ausnützung der beiden Stockenseen und der Simme vor, was eine Jahresproduktion von 130 Mio. kWh ergeben hätte. Der Berner Regierungsrat beurteilte jedoch das Projekt als ungenügend und lehnte 1922 eine Konzessionserteilung ab. Flury behauptete hierauf, das Projekt sei an der Gegnerschaft der Bernischen Kraftwerke gescheitert[14].

In den Zwanzigerjahren hatte «Ingenieur» Flury, wie er sich nannte, ohne größere Aufträge auszukommen, bis er Ende 1929 in der Presse etwas von den Eigenversorgungsplänen in Nidwalden las. Damit hatte er sein neues Betätigungsgebiet gefunden. Schnurstracks reiste er nach Wolfenschießen und richtete im Dezember 1929 eine Meßstation am Seklisbach ein.

Sein Zusammentreffen mit Kaplan Vokinger beim Bahnhof Wolfenschießen im Februar 1930 sollte von entscheidender Bedeutung für den nun einsetzenden Kampf um die Eigenversorgung Nidwaldens sein. Nicht nur vom kompromißlosen Einsatz für den Eigenversorgungsgedanken, sondern auch von der Frömmigkeit und einfachen Lebensführung Flurys ließ sich Kaplan Vokinger stark beeindrucken[15]. Der 50-jährige Techniker war durch den anhaltenden Mangel an Arbeitsaufträgen völlig mittellos geworden. Nur durch die nun einsetzende Vorschüsse von Kaplan Vokinger konnte er sich über Wasser halten[16].

Die öffentliche Auseinandersetzung um die Zukunft Nidwaldens auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens ging im März 1930 unvermindert weiter. In einem Zeitungsartikel wurde behauptet, eine Pro-

[14] Flugschrift «Wer ist Wilhelm Flury-Wyß?», April 1934; Bannalperbote 14, 24. 4. 1934; Vokinger, Erinnerungen, S. 6 f.

[15] Vgl. Nekrolog von Kaplan Vokinger im NVB 25, 27. 3. 1965: «Wilhelm Flury war von Jugend auf arm, gottesfürchtig und pflichtgetreu (...). Er hatte in der Jugend Ordensbruder werden wollen, um in den Missionsländern Straßen zu bauen und Bäche zu regulieren. Seine einzige Schwester, ausgebildete Lehrerin, war um 1900 Klosterfrau in Maria-Rickenbach geworden, früh gestorben, von ihm als vorbildlich verehrt». Er kannte «keine Ablenkungen. Nie einen Roman gelesen, nie ein Theater besucht, er trank nicht, rauchte nicht, besaß keine Freunde. Sein Fraueli kleidete sich wie eine Kloster-Novize».

[16] Vokinger, Erinnerungen, S. 2 f. und S. 7; NVB 25, 27. 3. 1965

duktion von etwa 7 Mio. kWh, wie sie der Kanton in 10 Jahren wahrscheinlich brauche, sei nur durch die Ableitung des Aawassers in ein Staubecken auf dem Drachenried zu erreichen. Doch dieser Plan «klinge für das kleine Ländchen allzu kühn» [17]. Ein anderer Einsender schreibt, eine Ausnützung des Seklisbaches könne dank der günstigen Staumöglichkeiten und der großen Gefällstufen 12—14 Mio. kWh im Jahr erbringen [18].

Ende März 1930 konnte Flury erste Ergebnisse seiner Wassermessungen vorlegen. Er verfaßte einen Bericht und reichte diesen am 7. April dem Regierungsrat ein. Gleichzeitig anerbot Flury sich, die Ausarbeitung der notwendigen Grundlagen für die Ausnützung des Seklisbaches zu übernehmen [19]. Für die Presse verfaßte er zusammen mit Kaplan Vokinger eine erste Beschreibung eines möglichen Kraftwerkprojektes am Secklisbach. Als Neuigkeit schlug Flury darin eine Ausnützung in zwei Stufen vor.

Ein Grundkraftwerk in Wolfenschießen sollte das Gefälle Oberrickenbach-Wolfenschießen (280 m) ausnutzen, ein Akkumulierwerk in Oberrikkenbach mit einem Stausee von 400 000 m³ Inhalt auf Bannalp die nötige Winterenergie liefern (Gefälle: 680 m). Auf diese Weise könne man mit einer Produktion von 6 Mio. kWh rechnen. Nidwalden verbrauche gegenwärtig ungefähr halb so viel [20].

Damit war nach Ansicht Kaplan Vokingers der «Grundstein des Bannalpwerkes» gelegt [21].

Die Berechnungen Flurys scheuchten den Redaktor des Unterwaldners auf. Die beschriebenen Anlagen würden wohl etwa 4 Mio. Fr. kosten, schrieb er. Für Verzinsung und Amortisation müßten also jährlich etwa 480 000 Fr. aufgebracht werden, doppelt so viel wie Nidwalden gegenwärtig für Strom ausgebe. Überhaupt sei bei kleinen Werken der Nutzeffekt im Verhältnis zu den Erstellungskosten zu gering. Fraglich sei auch, ob der Wasserzufluß auf Bannalp einen genügend großen Stausee zu füllen vermöge.

Im gleichen Atemzug nahm Landschreiber Odermatt auch gegen den Gesetzesentwurf betreffend die Veröffentlichung der Konzes-

[17] UW 19, 5. 3. 1930
[18] NVB, UW 20, 8. 3. 1930
[19] SAD 16; MRE 2, S. 15 f.
[20] NVB 30, 12. 4. 1930; UW 30 und 31, 12. und 16. 4. 1930
[21] Vokinger, Erinnerungen, S. 3

sionsverträge Stellung. Dieser sei geeignet, im Volke falsche Vorstellungen zu erwecken. Zwar werde dem Volke die Aussicht gefallen, den Direktor des kantonalen Elektrizitätswerkes wählen und die Strompreise festsetzen zu können. Bis zur Erstellung eines solchen Kraftwerkes müßten aber viele Hindernisse überwunden werden. Der Regierungsrat prüfe schon lange den Ausbau der eigenen Wasserkräfte, doch sei vorher das Problem der Trennung vom Luzerner Werk zu lösen. Einen Vorteil bringe die Veröffentlichung nicht. Höchstens fordere sie zur Kritik an früheren Regierungsräten heraus, die aber die Entwicklung auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft nicht hätten voraussehen können [22].

Darauf antworteten Kaplan Vokinger und die Initianten des Gesetzesantrags, das Volk verlange gründliche Vorstudien, damit es entscheiden könne, ob der Kanton oder die Gemeinden ein Projekt in Auftrag geben sollten. Ergäbe die Abklärung günstige Resultate, so wäre dies ein wichtiger Faktor in den Verhandlungen mit dem EWLE. Ein paar tausend Franken sollte doch eine Sache wert sein, «in welcher in 4 oder 5 Jahren zusammen eine ganze Million von unserem Land (. . .) nach Luzern hinaus» wandere [23].

2.1.3. Die Landsgemeinde 1930

Inzwischen war der Tag der Landsgemeinde, der 27. April 1930, herangerückt. Im Ring zu Wil bezeichnete Landesstatthalter Anton Zgraggen den Gesetzesvorschlag der Initianten als übereilt. Er sei geeignet, die Verhandlungen mit dem EWLE zu gefährden. Die Regierung könne den Trübseevertrag nicht einseitig lösen. Doch versuche sie, den Vertrag so abzuändern, daß er für Nidwalden annehmbar werde. Gegen die Veröffentlichung der Konzessionsverträge habe sie nichts einzuwenden. Falls aber der Bau eines Elektrizitätswerkes geplant würde, käme nach Ansicht des Regierungsrates nicht ein kantonales, sondern höchstens ein gemischtwirtschaftliches Werk in Frage. Eindeutiger nahm Landsäckelmeister Josef Niederberger gegen die Vorlage Stellung, wobei er besonders auf die angespannte Finanzlage des Kantons hinwies.

[22] UW 33, 23. 4. 1930
[23] NVB 29, 26. 4. 1930

Werner Christen verteidigte den Gesetzesantrag. Bereits in dieser seiner ersten Landsgemeinderede habe man das Talent des Volksredners gespürt, heißt es in den Presseberichten. Er warf der Regierung vor, sie verhalte sich gegenüber dem Luzerner Werk zu wenig energisch und lasse sich an der Nase herumführen. Sie müsse diesen Herren einmal zeigen, daß die Nidwaldner harte Köpfe hätten. Wasserkräfte habe der Kanton genug, um sie auszubauen und sich unabhängig zu machen. Mit starkem Mehr stimmte die Landsgemeinde dem Gesetzesantrag zu [24].

In weiten Kreisen der Bevölkerung verstand man nicht recht, warum der Regierungsrat gegen den Gesetzesantrag Stellung genommen hatte. Offenbar war er der Ansicht, dieses Gesetz sei als Mißtrauensvotum gegen seine Politik aufzufassen. Da aber das Gesetz der Regierung «unbeschränkten Kredit» gab, konnte dies kaum der Hauptzweck des Antrags sein. Vielmehr sahen die Initianten in diesem Gesetz eine Warnung an die Adresse des EWLE, die durch die wuchtige Annahme starkes Gewicht erhielt. Indem sich jedoch die Regierung gegen das Gesetz wandte, konnte der Eindruck entstehen, als stelle sie sich vor das Luzerner Werk.

Solche Verdächtigungen waren dem Regierungsrat alles andere als angenehm. Um dagegen anzukämpfen, mußte er sich bemühen, die Ausführung des Gesetzes möglichst rasch voranzutreiben. Zunächst ließ er im Amtsblatt die Trübsee- und die Arnibachkonzession abdrucken [25], dann setzte er sich mit dem eidg. Amt für Wasserwirtschaft (EAW) in Verbindung und bestellte ein geologisches und ein juristisches Gutachten.

Schon am 1. Juli 1930 lieferte das EAW einen Bericht über die ausbaufähigen Wasserkräfte in Nidwalden ab. Genannt wurden der Trübsee, der Kohltalbach zusammen mit dem Seelisbergsee, die Einleitung der Engelberger Aa ins Drachenried und der Seklisbach. Ein Ausbau lohne sich nur in Verbindung mit einer Speichermöglichkeit, da vor allem der Energiebedarf für den Winter gesichert werden müsse, heißt es im Bericht. Die geologischen Verhältnisse lägen jedoch bei den ersten drei Projekten so ungünstig, daß ein Aufstau nicht in Frage komme [26].

[24] NVB, UW 30, 30. 4. 1930
[25] ABl. 19 und 29, 9. 5. und 18. 7. 1930
[26] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; Gutachten des EAW vom 1. 7. 1930

Bald darauf erstattete alt Ständerat Dr. Joseph Räber, Bern (früher Küßnacht SZ), der Regierung einen ersten Bericht über die juristische Gültigkeit des Trübseevertrags. Er empfahl dem Regierungsrat, die Konzession als erloschen zu erklären, da das EWLE die verschiedenen Fristen nicht eingehalten habe. Damit fielen auch die Bestimmungen über die Stromlieferung dahin. Eine Anfechtung der Erloschenerklärung könne nur Erfolg haben, wenn es dem EWLE gelinge, den Einfluß höherer Gewalt nachzuweisen[27].

Ein weiteres Gutachten legte der Geologe Dr. Cadisch vor. Er hielt die Stauverhältnisse auf der Bannalp für «relativ günstig». Dagegen komme die Errichtung eines größeren Staues beim Käpelistutz, Oberrickenbach, kaum in Frage[28].

Die regierungsrätliche EK zeigte in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1930, daß sie den Entscheid der Landsgemeinde in einer Beziehung richtig verstanden hatte: Nur durch eine kräftige Preissenkung von seiten des EWLE konnte der sich ausbreitenden Unzufriedenheit und der gleichzeitig wachsenden Sympathie für die Eigenversorgung entgegengewirkt werden. Sie forderte daher vom Luzerner Werk einen neuen Stromlieferungsvertrag mit folgenden Preisansätzen: Lichtstrom 30 oder 35 Rp. pro kWh (bisher 45 Rp.), Kraftstrom 5 Rp. im Sommer und 8 Rp. im Winter (bisher 7 und 11 Rp.). Für die Gemeinden mit eigenem Verteilnetz verlangte die EK Strom zu 4 Rp. pro kWh (bisher 6 Rp.). Dazu sollte das EWLE die Beschränkung ihrer Lieferungspflicht auf 2 Mio. kWh aufheben[29].

Vom September an konnte an den Sitzungen der EK auch Ratsherr Werner Christen teilnehmen. Er verlangte sofort eine gezieltere Förderung der von der Landsgemeinde bewilligten Vorarbeiten. Bis zum Kündigungstermin der Verträge mit dem EWLE (Ende 1933) müßten die Abklärungen beendet sein. Die Kommission beschloß, dem Rat des EAW folgend, zwei Meßstationen auf der Bannalp und beim Käppelistutz zu errichten, die fünf Jahre in Betrieb bleiben sollten. In dieser Zeit war nach Meinung des EAW eine zuverlässige Beurteilung der Abflußmengen möglich[30].

[27] EWN 53/15; Räber an RR, 26. 8. 1930
[28] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; Gutachten Cadisch vom 28. 8. 1930
[29] Prot. EK, 12. 7. 1930
[30] Prot. EK, 2. 9. 1930

In der nächsten Sitzung der EK verteidigte Christen die Absicht Flurys, den Staudamm auf Bannalp direkt hinter dem Talausgang zu errichten. Durch eine Verschiebung des Dammes um 170 m nach hinten, wie sie Dr. Cadisch vorschlug, könne ein genügender Aufstau kaum mehr erreicht werden[31].

Im Einklang mit den Bestrebungen Christens standen die Einsendungen, die von Zeit zu Zeit in der Presse erschienen. So berichtete eine «Gruppe von Interessenten» von ihrem Ausflug auf die Bannalp. Das Terrain dort oben eigne sich ausgezeichnet für ein Staubecken. Mit einer Staumauer von 6 m Höhe ergebe sich schon ein See von 400 000 m^3 Inhalt. Geologische Aufnahmen ließen auf einen undurchlässigen Grund schließen[32].

Doch sogleich meldete sich wieder der Unterwaldner und warf den Einsendern vor, sie gingen zu leichtsinnig über die Frage der Dichtigkeit hinweg. Der Kalkfelsen auf der Bannalp sei der gleiche wie im Gebiet des Seelisberg- und Trübsee. An beiden Orten habe man Stauversuche ohne befriedigende Ergebnisse abbrechen müssen. Sicher hätten sich schon auswärtige Elektrizitätswerke um die Ausnützung des Bannalpgefälles interessiert, wenn die Sache nicht gewisse Häkchen hätte. Die Regierung dürfe sich in dieser Sache nicht drängen lassen[33].

Wenn keine Einsendungen eingingen, sorgte Kaplan Vokinger selber dafür, daß das Thema Elektrizitätsversorgung im Gespräch blieb. Er rieb z. B. den Nidwaldnern die großen Profite, die Obwalden aus seinen Wasserkräften zog, unter die Nase. Neben den Abgaben des EWLE, der CKW und des Kernser Werkes hatten sich die CKW verpflichten müssen, dem Kanton Obwalden jährlich 3 Mio. kWh zu 3 Rp. zu liefern. Um wieviel schlechter erging es da den «lieben bescheidenen Nidwaldner Landsleuten»[34].

Am 18. Oktober 1930 legte die Regierung dem Landrat einen Bericht über die seit der Landsgemeinde 1930 getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Teil des Gesetzes vom 27. April sei durch die Veröffentlichung der Trübsee- und Arnibachkonzessionen im Amtsblatt

[31] Prot. EK, 7. 10. 1930
[32] NVB, UW 52, 28. 6. 1930
[33] UW 53, 2. 7. 1930
[34] NVB 74, 13. 9. 1930

erfüllt. Um dem zweiten Teil des Gesetzes Genüge zu tun, habe man sich durch Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes und des Geologen Dr. Cadisch über die hydrographischen und geologischen Verhältnisse orientieren lassen. Erste Schlüsse könnten nach Wassermessungen von zwei Wintern gezogen werden. Vor der Ausarbeitung eines definitiven Projektes müßten noch Studien über den zukünftigen Kraftbedarf des Kantons, die voraussichtlichen Strompreise und die Wirtschaftlichkeit eines Eigenwerkes ausgearbeitet werden [35].

Die EK nahm am 27. November 1930 einen schriftlichen Bericht Flurys über die günstigen Ergebnisse seiner Sondierbohrungen auf Bannalp zur Kenntnis. Bei dieser Gelegenheit erkundigte sich Werner Christen, ob sich die abweisende Haltung des Regierungsrates gegenüber Flury auf eingeholte Informationen stütze. Die Vertreter der Regierung erklärten, sie benötigten keine Auskünfte, da Flury nicht beim Kanton angestellt sei. Mit Befremden stellte die Kommission fest, daß eine Anfrage an das EWLE, die Auskunft über die Höhe des Stromverbrauchs in Nidwalden verlangte, bisher nicht beantwortet worden war. Sie beschloß daher, in den vom Luzerner Werk belieferten Gemeinden eine Verbrauchsstatistik aufnehmen zu lassen [36].

Flurys Untersuchungen auf Bannalp, die den ganzen Sommer über gedauert hatten, führten zu zwei wichtigen Änderungen in den Plänen der Initianten. Einerseits entschloß man sich, vorerst nur die obere Stufe des Werkes zum Bau vorzuschlagen, da die Zentrale in Oberrickenbach allein mehr als das Doppelte der benötigten Energie liefern konnte. Die untere Stufe sollte für einen spätern Ausbau zur Verfügung bleiben.

Anderseits kam man durch die großen Lehmvorkommen des Bannalpbeckens auf die Idee, statt einer Staumauer einen Erddamm mit Lehmkern zu erstellen. Damit könne das auf der Bannalp vorhandene Material Verwendung finden, was die Baukosten um die Hälfte verringere, hieß es im Volksblatt. Statt der hohen Kosten für Beschaffung und Transport des Baumaterials bleibe mehr Geld für Arbeitslöhne übrig [37].

[35] Prot. LR, 18. 10. 1930; NVB 85, 22. 10. 1930; UW 85 und 86, 22. und 26. 10. 1930

[36] Prot. EK, 27. 11. 1930

[37] NVB 96, 29. 11. 1930

2.1.4. *Das Initiativkomitee formiert sich*

Am 17. Dezember 1930 erschien im Nidwaldner Volksblatt ein Bericht über eine Zusammenkunft von Vertrauensmännern, die sich mit der Frage der Elektrizitätsversorgung von Nidwalden befaßte. Nach einem einstündigen Referat von Werner Christen über die Möglichkeiten einer Eigenversorgung habe sich unter dem Vorsitz von Jakob Odermatt ein Initiativkomitee (IK) gebildet, das die weitere Aufklärung des Volkes an die Hand nehmen werde[38].

Spottend bemerkte der Unterwaldner zu dieser Meldung, die Absicht dieses Komitees sei es wohl, «den Luzernern Angst und der Regierung Beine zu machen und drittens, wie Moses, aus den Felsen der Bannalp den elektrischen Strahl zu schlagen»[39]. Die Initianten erwiderten darauf, ein rascheres Tempo in den Verhandlungen mit Luzern sei notwendig. Wenn im Herbst 1933 der Stromlieferungsvertrag nicht gekündigt werde, müsse wieder fünf Jahre gewartet werden. Da eine Selbstverteilung des Stroms kaum in Frage komme, sollte das Bannalp-Projekt bis 1933 allseitig abgeklärt sein[40].

Einiges Aufsehen erregte gegen Ende des Jahres die Meldung, daß das EW Altdorf die Strompreise für die Gemeinde Emmetten ab 1. Januar 1931 senken werde. Von den angekündigten Preisen wagten die dem EWLE angeschlossenen Gemeinden kaum zu träumen: Licht für 30 Rp. pro kWh, Wärme für 3 und 5 Rp., Kraft für 5 und 7 Rp.[41].

Auch im neuen Jahr sorgten Zeitungsartikel dafür, daß das Interesse der Bevölkerung an der Eigenversorgung wach blieb. So malte am 17. Januar 1931 «ein Volksmann» die Zukunft Nidwaldens in grellen Farben. Das Land werde finanziell verbluten, wenn weiterhin so große Summen für Licht und Kraft nach auswärts wanderten. Wasserkräfte, die Millionenwerte bedeuten, solle man nicht länger um ein Linsenmus verschenken sondern für die Eigenversorgung nutzen. «Wo ist ein Winkelried, der uns rettet, oder ein Anneli vom Rotzberg mit dem Seil, um uns zur Freiheit zu verhelfen?», schloß der besorgte Bürger seinen Aufruf[42].

[38] NVB 101, 17. 12. 1930
[39] UW 102, 20. 12. 1930
[40] NVB 104, 27. 12. 1930
[41] Prot. EK, 6. 12. 1930
[42] NVB 5, 17. 1. 1931

Inzwischen konnte Wilhelm Flury das Ergebnis seiner Wassermessungen für 1930 vorlegen. Kaplan Vokinger verarbeitete sie in einem Leitartikel des Nidwaldner Volksblatts. In seiner volkstümlichen Sprache schilderte er das Vorgehen bei diesen Messungen. 9 Mio. m^3 Wasser liefere das Einzugsgebiet der Bannalp im Jahr. Somit könne für die erste Stufe mit einer Produktion von 12 Mio. kWh gerechnet werden[43].

Dieser Artikel veranlaßte den Redaktor des Unterwaldners, vor «publizistischer Drängerei mit völlig aus der Luft gegriffenen Behauptungen» zu warnen. Nidwalden könne sich einzig auf die Untersuchungen des Wasserwirtschaftsamtes verlassen, das in etwa drei Jahren ein erstes Urteil abgeben werde[44].

Auch die EK war unterdessen nicht untätig geblieben. In einem Schreiben von anfangs Februar orientierte sie das EWLE über die Volksbewegung, die «aus der Unzufriedenheit weiter Bevölkerungskreise mit den gegenwärtigen Licht- und Kraftbezugsverhältnissen» hervorgegangen sei. Die Kommission forderte als Ausgleich für die niedrigen Konzessionsgebühren folgende Preisermäßigungen: Lichtstrom ab Zähler 30 Rp., Wärme 5 und 8 Rp., Engrosbezug zu 4 Rp. Einen Hauptgrund für die Mißstimmung sah die EK in den hohen Minimaltaxen für Motoren, durch die man Strom bezahlen müsse, den man gar nicht bezogen habe. Über eine Verlängerung der Arnibach-Konzession könne gesprochen werden, wenn das EWLE auf eine Beschränkung der Lieferung zu einem Vorzugspreis verzichte[45].

Durch Einsammeln der Stromrechnungen in der Gemeinde Wolfenschießen gelangte die EK zu ersten Angaben über die Höhe der Einnahmen des EWLE in Nidwalden. Wolfenschießen gab im Jahre 1929 rund 18 500 Fr. für Strom aus, was einem Schnitt von 11,5 Rp. pro kWh entsprach. Die Kommission schätzte demnach die Abgaben Nidwaldens an das EWLE für 1929 auf etwa 262 000 Fr.[46].

Daß diese Schätzung gar nicht so weit daneben ging, zeigte sich, als kaum drei Wochen später die Auskunft des EWLE eintraf. Der Stromverbrauch habe 1930 rund 3 Mio. kWh betragen, was Einnahmen von 292 500 Fr. gebracht habe. Die Kommission müsse aber be-

[43] NVB 7, 24. 1. 1931
[44] UW 11, 7. 2. 1931
[45] Korr.-Prot. RR; RR an EWLE, 4. 2. 1931
[46] Prot. EK, 7. 3. 1931

denken, daß das EWLE in Nidwalden 1 285 000 Fr. investiert habe und sich daher für seine konzessionsgemäßen Rechte wehren werde. In Wirklichkeit sei der Nettoertrag in Nidwalden sehr gering, da bei einigen Anlagen nur 10—15 % der Baukosten durch die Einnahmen gedeckt würden[47].

Wie sich die «Freunde des Bannalpwerkes» die nächste Zukunft vorstellten, schilderte Kaplan Vokinger im Nidwaldner Volksblatt vom 14. März 1931. Ende Juli 1931 sollte ein generelles Projekt vorliegen. Nach einer Expertise, die etwa 4—6 Monate in Anspruch nehme, könnte mit der Ausarbeitung des definitiven Projektes begonnen werden. Nach einem allfälligen Baubeschluß durch die Landsgemeinde 1932 sollte das Werk im Jahre 1935 betriebsbereit sein. Die Baukosten werden auf 1,8 Mio. Fr. geschätzt. Bei einem Ansatz von 9 % für Betrieb und Verzinsung wären jährlich 162 000 Fr. aufzuwenden, dazu kämen noch die Kosten für das Verteilnetz. Rechne man mit den gegenwärtigen Einnahmen des EWLE, so könne das Werk in 30 Jahren abgeschrieben werden[48].

Um solchen Visionen entgegenzutreten, war der Regierungsrat auf die Hilfe des EWLE angewiesen. In kräftigen Preisermäßigungen sah er die beste Waffe gegen Bannalp. Daher suchte er an der Konferenz mit dem Luzerner Werk am 9. April 1931 mit allem Nachdruck seine Preisbegehren durchzusetzen. Doch das EWLE war nicht bereit, diese Schützenhilfe zu leisten. Ein Lichtpreis von 30 oder 35 Rp. komme nicht in Frage, allein schon in Rücksicht auf die Preise in der Stadt Luzern. Mehr als ein Tarif von 42 Rp. mit Abstufung bis 35 Rp. für Großverbraucher könne nicht zugestanden werden. Die übrigen Begehren wolle man zur Prüfung entgegennehmen und in den neuen Tarifvorschlägen so weit als möglich berücksichtigen[49].

Auf die erneute Bitte Flurys, ihm die Ausarbeitung eines generellen Projektes zu übertragen, reagierte die EK mit der Rückfrage, wie hoch das Honorar dafür wäre und welche Unterlagen er besitze[50].

An der Landsgemeinde 1931 war die Gesamterneuerung des Regierungsrates fällig. Kurz zuvor tauchten da und dort Gerüchte über mögliche Gegenkandidaturen auf, die der Unzufriedenheit gewisser

[47] EWN 58/4; EWLE an RR, 26. 3. 1931
[48] NVB 21, 14. 3. 1931
[49] Prot. EK, 9. 4. 1931
[50] Prot. EK, 20. 4. 1931

Bevölkerungskreise mit dem Regierungsrat Ausdruck geben sollten. Doch an der Landsgemeinde vom 26. April wagte sich diese Opposition noch nicht hervor. Einstimmig wurden die bisherigen Regierungsräte bestätigt und neu die offiziellen Kandidaten Ernst Achermann, Stans, und Alois Zumbühl, Wolfenschießen, gewählt[51].

Mit einem «Sprutz Bannalpwasser» sorgte Kaplan Vokinger Ende Mai dafür, daß Bannalp weiterhin im Gespräch blieb. Am 7. April 1931 habe Ing. Mayer-Jann sein überarbeitetes Projekt aus dem Jahre 1918 wieder eingereicht. Auch er vertrete offenbar die Meinung, in Nidwalden sei Wasser und Gefälle genug vorhanden, um billige Kraft zu erzeugen[52].

Kurz darauf analysierte ein Einsender die Rechnungsabschlüsse verschiedener Elektrizitätswerke. Trotz der allgemeinen Wirtschaftskrise könne man bei den Kraftwerken eine Zunahme des Absatzes und des Reingewinns feststellen. Das EW Beckenried gebe den Strom um 10—30 % billiger ab als das EWLE, und erhalte für die öffentliche Beleuchtung keine Entschädigung, was allein den Betrag von ca. 12 000 Fr. ausmache. Trotzdem sei der Anlagewert von 500 000 Fr. bis auf 45 000 Fr. abgeschrieben. Das EW Kerns liefere den Strom zu einem Durchschnittspreis von 6,67 Rp. pro kWh, das EWLE verlange 10,07 Rp. Nach dem Kernser Tarif müßte Nidwalden 98 770 Fr. weniger bezahlen. Es lohne sich also, die Untersuchungen auf Bannalp energisch voranzutreiben[53].

Im April 1931 konnte die Gemeinde Erstfeld ihr Elektrizitätswerk in Betrieb nehmen. Die Auseinandersetzung um den Bau dieses Werks hatte im Oktober 1929 der Eigenversorgungsidee in Nidwalden entscheidende Impulse verliehen. Nun wollten sich die Nidwaldner Initianten ein Bild von der Zweckmäßigkeit dieser Anlage machen. Sie organisierten am 13. Juni 1931 eine Carfahrt ins Urnerland, an der 26 Interessenten teilnahmen, und besichtigten auch noch das Arniwerk der CKW in Amsteg. Dieses könne in seiner Größe etwa mit einem zukünftigen Werk in Oberrickenbach verglichen werden, schrieb Kaplan Vokinger im Volksblatt. Nur seien hier 15 km an Stollen und Druckleitung notwendig, auf der Bannalp dagegeen 1,2

[51] NVB 34, 29. 4. 1931
[52] NVB 43, 30. 5. 1931
[53] NVB, UW 45, 6. 6. 1931. Im Unterwaldner fehlt die Schlußbemerkung.

km. So werde «einem das ebene Gelände am Fuß der Wallenstöcke so recht verständlich als eine Gottesgabe an unser Volk»[54].

Ende Juni trafen beim Regierungsrat die in Aussicht gestellten neuen Tarifvorschläge des EWLE ein. Um den Wünschen der EK etwas entgegenzukommen, schlug das Werk einen Lichtstrompreis von 40 Rp., gestaffelt bis auf 35 Rp. vor. Wärmestrom könnte zu 7 Rp. im Sommer und 9 Rp. im Winter, Motorenenergie zu 8 Rp. außerhalb, zu 15 Rp. innerhalb der Beleuchtungszeit geliefert werden, bei einer Minimalgarantie von 20 Fr. pro Motoren-kW. Keine Reduktion wurde auf den Engrostarif gewährt[55].

Ein ausführliches Gutachten über die geologischen Verhältnisse auf Bannalp legte Dr. Cadisch am 8. Juli 1931 vor. Nochmals bezeichnete er die Speichermöglichkeit als «ziemlich günstig», da die Gesteinsschichten sich als schwer- bis undurchlässig zeigten. Immerhin seien Brüche vorhanden, die durch Injektionen geschlossen werden müßten. Die 3 Lücken vorne am Felsriegel könne man umgehen, indem man den Damm dahinter errichte. Als weitere Aufschlußarbeiten sollten Bohrungen vorgenommen und ein 50 m langer Stollen ausgehoben werden[56].

Die EK schätzte die Kosten für diese Sondierarbeiten auf 20 000 Fr. Dazu kämen 10 000 Fr., die Flury für die Ausarbeitung eines generellen Projektes verlange. Die Vertreter des Regierungsrates wollten diese Summe nicht ausgeben, bevor weitere Verhandlungen mit dem EWLE stattgefunden hatten. Beabsichtige man, ein Werk mit einer Produktion von 10 Mio. kWh zu bauen, so müsse zuerst abgeklärt werden, wohin der überschüssige Strom abgesetzt werden könnte. Nicht einmal der Absatz in Nidwalden sei gesichert, da man mit den Gemeinden noch nicht verhandelt habe. Im übrigen stehe im Gesetz vom 27. April 1930 nichts von Eigenversorgung. Die in diesem Gesetz verlangten Abklärungen habe der Regierungsrat vornehmen lassen. Damit seien die Forderungen der Landsgemeinde erfüllt. Dieser Meinung konnte sich Werner Christen nicht anschließen. Er forderte die Regierung auf, die weiteren Arbeiten nicht länger aufzuschieben[57].

[54] NVB 48, 17. 6. 1931
[55] EWN 58/18; EWLE an RR, 30. 6. 1931
[56] EWN 59/5; Gutachten Cadisch vom 8. 7. 1931
[57] Prot. EK, 1. 8. 1931

Um sich bei ihrem Vorgehen auf den Rat eines eidgenössischen Amtes stützen zu können, führten Regierungsrat Achermann, der den Vorsitz der EK übernommen hatte, Baudirektor Zumbühl und Säckelmeister Niederberger am 11. August 1931 in Bern eine Besprechung mit einem Vertreter des EAW durch. Vom Ankauf des generellen Projektes Flury wurde der Nidwaldner Regierung abgeraten, solange keine genauen Angaben über Wassermessungen und Kosten der Staumauer vorlägen[58].

2.2. *Der Mißerfolg von 1931*

2.2.1. *Die Bannalpgemeinde vom August 1931*

Die abwartende Haltung der Regierung trieb die Initianten zu einer umfassenderen Aktion: Sie luden alle Nidwaldner zu einer Versammlung auf der Bannalp ein. Am Sonntag, 16. August 1931, pilgerten etwa 140 Personen hinauf in dieses Hochtal, um sich an Ort und Stelle über die Pläne der Initianten orientieren zu lassen. Zunächst referierte Wilhelm Flury über sein Projekt. Eine Ausnützung des Seklisbaches müsse in zwei Stufen erfolgen. Vorläufig genüge aber den Ausbau der obern Stufe. Mit der Idee eines Stausees auf der Bannalp habe er das Ei des Kolumbus gefunden. Mit einer kleineren Staumauer als beim Käppelistutz in Oberrickenbach erhalte man auf der Bannalp ein 3-mal größeres Staubecken und könne ein 3,5-mal größeres Gefälle ausnützen.

Mit zwei Maschinengruppen zu je 3500 PS liefere ein Kraftwerk in Oberrickenbach 6,7 Mio. kWh. Die Baukosten würden sich auf 2,8 Mio. Fr. belaufen, die Bauzeit sollte drei Jahre betragen. Setze man für Zinsen, Amortisation und Unterhalt 7,5 % der Anlagekosten, also 210 000 Fr. ein, so erhalte man einen Strompreis ab Zentrale von 3,1 Rp. pro kWh. Der Stromverbrauch in Nidwalden werde bis 1935 auf etwa 4 Mio. kWh steigen. Bei einem Durchschnittspreis von 9 Rp. (EWLE 10,1 Rp) ergäbe dies eine Einnahme von 360 000 Fr. jährlich.

Beschränke man die Produktion auf diese 4 Mio. kWh, so habe man mit Betriebskosten von 176 000 Fr. rechnen. Dazu kämen Kosten von 126 000 Fr. für das Verteilnetz, total also 302 000 Fr. Jahreskosten. Bei höherem Stromverbrauch würde sich das Rechnungsergebnis noch verbessern, insbe-

[58] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; Aktennotiz vom 11. 8. 1931

sondere bei der Erstellung der untern Stufe. Beide Werke könnten zusammen rund 14 Mio. kWh produzieren[1].

Der zweite Referent, Ratsherr Werner Christen, meinte, das Werk könnte schon für 2 Mio. Fr. gebaut werden. Doch vorsichtshalber habe man 2,8 Mio. eingesetzt. Um größtmögliche Sicherheit zu erlangen, habe man z. B. dem Lehmkern des Staudammes, der an sich genügen würde, noch einen Betonkern zugefügt.

Es sei nun Sache des Volkes, der Regierung zu zeigen, daß man eine Weiterführung der begonnenen Abklärungen erwarte. Falls der Regierungsrat die Verantwortung für die notwendigen Kredite nicht allein tragen wolle, bestehe die Möglichkeit, eine außerordentliche Landratssitzung einzuberufen. Auf keinen Fall dürfe der Kündigungstermin von 1933 verpaßt werden. Das EWLE habe kürzlich den Arnibach von den Gebr. Heß in Engelberg für 75 000 Fr. gekauft[2]. Die Arnibach-Konzession laufe jedoch im Jahre 1938 ab. Damit besitze Nidwalden ein wertvolles Handelsobjekt, das in Auseinandersetzungen mit Luzern ausgespielt werden könne.

Anschließend legte Werner Christen den Anwesenden folgende Resolution vor, die von «123 auf Bannalp versammelten Bürgern aus allen Gemeinden des Kantons Nidwalden» gebilligt wurde:

Die hohe Regierung wird dringend eingeladen, den in alle Details gehenden Untersuch für die Eigenversorgung mit elektrischer Energie im Kanton Nidwalden derart zu fördern, daß die Angelegenheit vollständig abgeklärt auf eine Landsgemeinde im Jahre 1932 vorliegt. Um die Einhaltung dieser Frist zu ermöglichen, sollen folgende Arbeiten unverzüglich vergeben werden:

1. Sondierarbeiten auf Bannalp, um die geologischen Verhältnisse sowie den Standort der Talsperre definitiv diesen Herbst abzuklären.
2. Generelles Projekt. Dieses soll bis 15. Januar 1932 vorliegen, so daß dasselbe neutralen Experten unterbreitet und das Gutachten derselben in den ersten Sommermonaten 1932 erwartet werden kann.
3. Mit dem Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg sind Unterhandlungen anzubahnen betreff Rückkauf des Verteilnetzes, eventuell sind von Firmen Offerten einzuholen für die Erstellung eines neuen Netzes im ganzen Kanton[3].

[1] NVB 66 und 67, 19. und 22. 8. 1931
[2] Kaufvertrag vom 15. 7. 1931 (EWN 58/2)
[3] NVB 66, 19. 8. 1931

In einem Begleitschreiben forderten die Initianten vom Regierungsrat eine sofortige Stellungnahme zu diesen Forderungen. Falls bis zum 18. August 1931 keine zustimmende Antwort eintreffe, werde man eine außerordentliche Sitzung des Landrates verlangen[4].

Als die Regierung keine Anstalten machte, auf dieses Ultimatum einzutreten, sammelten die Initianten bei den Mitgliedern des Landrates 18 Unterschriften für eine Extrasitzung[5]. Mit diesem forschen Vorgehen setzten sich die Initianten in klare Opposition zum Regierungsrat. Wie es Kaplan Vokinger dabei zumute war, faßte er in einer «Gewissenserforschung» im Nidwaldner Volksblatt zusammen: «Jetzt bin ich mit der Regierung z'hinderlätz. Wohl ist mir sicher nicht dabei. Aber lugg lassen, unsern guten Stumpen einfach dem lieben Frieden zu lieb aus der Hand geben? Hm?»[6].

Entrüstet lehnt dagegen der Unterwaldner das Vorgehen der Initianten ab. «Das Drängen des Initiativkomitees in der ihm ergebenen Presse, in Versammlungen und zahllosen Eingaben an die Regierung» habe Formen angenommen, «man weiß nicht, muß man sie burlesk oder diktatorisch nennen». Es sei eine Art «Nebenregierung» entstanden, die gegen die verantwortlichen Behörden Mißtrauen säe. Das Komitee lasse Gutachten, Berechnungen und Pläne ausarbeiten und hoffe, das Volk werde die Kosten übernehmen. Man handle so, «als ob die Regierung aus lauter Torenbuben bestände», denen man «ohne Gefahr ein 24-stündiges Ultimatum stellen» könne. Mit allen Mitteln suche man das Volk dazu zu bringen, ein Millionenprojekt zu beschließen, bevor genügend Vorstudien ausgearbeitet seien.

Die Errichtung eines Stausees berge große Risiken in sich. Das Staugelände könne unter dem gewaltigen Druck undicht werden, was teure Dichtungsarbeiten zur Folge hätte. Die Berechnungen Flurys seien in jeder Beziehung zu optimistisch. Eine Staumauer, die sicher sein solle, werde doppelt so viel kosten, wie erannehme. Somit müsse man auch mit höhern jährlichen Ausgaben rechnen. Der Strom komme also sicher teurer zu stehen als vom EWLE. Vor übereilten Schritten könne nicht genug gewarnt werden[7].

[4] UW 66, 19. 8. 1931
[5] NVB 67, 22. 8. 1931
[6] NVB 67, 22. 8. 1931
[7] UW 67, 68 und 69, 22., 26. und 29. 8. 1931

Niemand verlange Millionenkredite, erwidern die Initianten. Doch sollten die begonnenen Untersuchungen abgeschlossen werden. Auf eine sofortige Antwort des Regierungsrates habe man nur gedrängt, weil die Sondierungen vor dem Wintereinbruch abgeschlossen sein müßten. Die Gegner versuchten, die Initianten gegen die Regierung auszuspielen. Das IK aber bemühe sich auch weiterhin um gute Kontakte. Ing. Flury besitze nach wie vor das volle Vertrauen der Initianten. Durch persönliche Beschimpfungen lasse man sich nicht beeindrucken [8].

Um sich für die Debatte im Landrat abzusichern, gelangte die Nidwaldner Regierung am 24. August 1931 an das EAW mit der Bitte um einen Bericht über die Verhältnisse auf der Bannalp. Der Regierungsrat sei auf die Hilfe der zuständigen Instanzen in Bern angewiesen, da die Initianten «unter der Leitung von Herrn Flury, dem Projektverfasser, ein unverantwortliches Kesseltreiben für Forcierung des Projektes und gegen die verantwortliche und mit der Sache beauftragte Regierung» entfesselten [9].

Das EAW erklärte in seinem Anwortschreiben, daß die bisherigen Wassermessungen noch keine zuverlässige Beurteilung der Abflußverhältnisse des Seklisbaches zuließen. Normalerweise nehme man die kostspieligen Aufklärungsarbeiten, die nur kurze Zeit beanspruchten, erst nach Abschluß der Wassermessungen vor. Doch stehe es der Regierung frei, die Sondierarbeiten in Auftrag zu geben, auf die Gefahr hin, daß sie sich bei ungünstigen Meßergebnissen als überflüssig erweisen würden [10].

Direktor Lusser vom eidg. Amt für Elektrizitätswirtschaft (EAE) äußerte in einem persönlichen Schreiben an Nationalrat von Matt die Ansicht, daß im Projekt Flury die Jahreskosten für das Kraftwerk (7,5 % der Anlagekosten) und das Verteilnetz (10,5 %) unbedingt zu niedrig angesetzt seien. Vergleiche mit allen größeren schweizerischen Elektrizitätswerken zeigten, daß mit mindestens 9 bzw. 12 % gerechnet werden müsse, d. h. mit Jahreskosten von 396 000 Franken [11].

[8] NVB 68, 26. 8. 1931; UW 69, 29. 8. 1931
[9] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; EK an EAW, 24. 8. 1931
[10] ebd.; EAW an Achermann, 27. 8. 1931
[11] E 8190 A 3 Bd. 17; Lusser an von Matt, 25. 8. 1931

Am 29. August 1931 findet die von den Initianten verlangte Extrasitzung des Landrates statt. Landammann Zgraggen erläutert den Standpunkt der Regierung. Sie sei sich nicht bewußt, in der Ausführung des Landsgemeindebeschlusses von 1930 etwas vernachlässigt zu haben. Der Regierungsrat müsse seinen geraden Weg weitergehen und dürfe keinem Druck von irgendeiner Seite weichen.

Ratsherr Werner Christen stellt an den Regierungsrat fünf Fragen. Drei davon verlangen Auskunft über die Bereitschaft der Regierung, die notwendigen Kredite für Sondierarbeiten und generelles Projekt zu bewilligen. Die beiden andern Fragen betreffen die Kündigungsfrist und den Rückkauf des Verteilnetzes. Dazu reicht Christen einen Antrag ein, der die Unterteilung der EK in zwei Unterkommissionen vorsieht. Die eine hätte die Unterhandlungen mit dem EWLE weiterzuführen, damit bis Herbst 1932 eine endgültige Stromlieferungsofferte vorliege. Die andere müßte bis zu diesem Zeitpunkt alle mit der Eigenversorgung zusammenhängenden Fragen abklären.

Regierungsrat Achermann sucht eine Brücke zu den Initianten zu schlagen. Auch die Regierung bemühe sich um Unabhängigkeit und billigeren Strom. Doch könne man in den Fachmann der Initianten (Flury) kein Vertrauen haben. Man halte sich an die Ratschläge der eidg. Amtsstellen, die Wassermessungen von mindestens drei Jahren verlangten. Erst wenn diese Resultate vorlägen, könne man die Sondierungen in Angriff nehmen, die sicher mehr als 18 000 Fr. kosteten. Für den Bau des Werkes müßten voraussichtlich mehr als 2,8 Mio. Fr. ausgegeben werden. Dazu rechne Flury mit 7½% Jahreskosten, während die umliegenden Elektrizitätswerke 12 % des Anlagekapitals benötigten. Bei 12 % ergäbe sich eine jährliche Auslage von mindestens 336 000 Fr., also 100 000 Fr. mehr als für den Kauf von 4 Mio. kWh zu 6 Rp. Schließlich legt Achermann dem Landrat eine Erklärung des Regierungsrates vor. Darin heißt es, der Regierungsrat sei sich seiner Verantwortung gegenüber dem Landsgemeindebeschluß von 1930 bewußt und werde sich bemühen, die geforderten Studien so bald als möglich zum Abschluß zu bringen. Er werde sich im Interesse des Landes «erprobter und anerkannter Fachleute bedienen» und alle Fragen «gründlich und ohne schädliche Überstürzung» abklären.

Regierungsrat Dr. Gabriel weist als Jurist auf die rechtlichen Probleme hin. Auch wenn die Ungültigkeit des Trübseevertrags bestä-

tigt würde, blieben die Gemeindeverträge in Kraft. Man wisse ja nicht einmal, ob die Gemeinden bereit wären, die Verträge mit dem EWLE zu kündigen und Strom von einem Bannalpwerk zu beziehen.

Werner Christen, der die Anliegen der Initianten allein gegen die Übermacht der Regierung verteidigt, erwidert, weitere Wassermessungen seien nicht mehr nötig. Man besitze langjährige Beobachtungen aus der näheren Umgebung der Bannalp. Die Informationen, die der Regierungsrat über den Projektverfasser eingeholt habe, stammten von den bekannten Gegnern Flurys.

In der Schlußabstimmung weist der Landrat die Eingabe der Initianten mit 23 zu 9 Stimmen als nicht verfassungsgemäß zurück (da sie gegen die Kompetenzausscheidung der Kantonsverfassung verstosse) und heißt mit großem Mehr die Erklärung des Regierungsrates gut [12].

An dieser Sitzung sei «im Landrat einmal 'z'Boden g'redt' worden wie noch nie seit dreißig Jahren», stellt Landschreiber Odermatt im Luzerner Tagblatt fest [13]. Eine andere Luzerner Zeitung meint, am 29. August 1931 habe der Landrat «die Frage der Eigenversorgung mit elektrischer Energie theoretisch und praktisch zu Grabe getragen». Der Kündigungstermin von 1933 werde nun sicher verpaßt und es frage sich, ob man fünf Jahre später wieder gleich günstige Verhältnisse antreffe [14].

Die Abfuhr im Landrat traf die Initianten schwer und nahm ihnen vorläufig den Mut zu weiteren Taten. Kaplan Vokinger reiste nach Luzern und suchte Rat bei Wilhelm Flury. Dieser war nicht gewillt, die Flinte so rasch ins Korn zu werfen und ermunterte das IK zur Weiterarbeit [15]. Dies bewog Kaplan Vokinger dazu, schon im Volksblatt vom 5. September 1931 unter dem Titel «Bannalp!» den nächsten Streich gegen Luzern zu führen. Kerns bekomme vom EWLE Strom zu 2,5 Rp. pro kWh, den Nidwaldnern aber wolle man die kWh für 6 Rp. verkaufen. Doch auch gegen die CKW müsse gekämpft werden. Sie hielten Nidwalden in eisernem Griff, da sie Uri, Schwyz, Luzern-Land und teilweise auch Obwalden beherrschten. Gelinge es Nidwalden sich selbständig zu machen, so könnten

[12] Prot. LR, 29. 8. 1931; NVB Nr. 70, 2. 9. 1931; UW 70 und 71, 2. und 5. 9. 1931
[13] LTB 207, 2. 9. 1931
[14] LNN 210, 5. 9. 1931
[15] Vokinger, Erinnerungen, S. 12 f.

sich vielleicht auch andere Gebiete von den CKW lösen. Das Bannalpwerk sei imstande, so viel Kraft zu erzeugen, daß auch eine Belieferung anderer Werke in Frage käme [16].

Der Unterwaldner anderseits hoffte, dem Bannalpprojekt endgültig den Todesstoß versetzen zu können. Er brachte am 9. September 1931 Auszüge aus den vom Regierungsrat eingeholten Gutachten über einen Staudamm auf der Bannalp. Darin wird besonders auf die Gefahren hingewiesen, die ein zu billig erstellter Damm für die im Tal wohnende Bevölkerung mit sich bringen würde. Baue man aber einen sichern Damm, so ergebe sich keine Rendite, weil der Stausee im Verhältnis zu den Kosten zu klein sei. Ein unrentables Werk zu erstellen aber wäre «direkt Wahnwitz», da bereits ein Überangebot an Energie bestehe [17].

Dies sollte für einige Zeit der letzte Schlagabtausch zwischen den beiden Lokalblättern sein. Das Thema Elektrizitätsversorgung verschwand für mehr als ein Jahr aus den Spalten der Presse. So lange brauchten die Initianten, bis sie sich neu formieren und zu einer weitern Aktion antreten konnten. Einzig Wilhelm Flury, an Mißerfolge gewöhnt, ließ sich durch die Niederlage im Landrat nicht beeindrukken. Er setzte seine eigenen Wassermessungen fort und bearbeitete, unter der ständigen Anteilnahme Kaplan Vokingers, sein Bannalpprojekt unbeirrt weiter [18].

Wenig erfuhr die Öffentlichkeit auch über die weitern Verhandlungen des Regierungsrates mit dem EWLE und den Eidgenössischen Amtsstellen. Bereits am 22. September 1931 traf die EK wieder mit dem EAE zu einer Konferenz in Bern zusammen. Man kam überein, für die weiteren Abklärungen die beiden Experten Prof. Blattner, Burgdorf, und Dr. Büchi, Zürich, beizuziehen [19].

Die umfassenden Abklärungen, die das EAW am Dürrensee, Seelisbergersee und auf der Bannalp vorgenommen hatte, verursachten innerhalb eines Jahres (September 1930—September 1931) Kosten von 12 240 Fr. Der Kanton Nidwalden mußte davon einen Drittel, also 4 080 Fr. übernehmen [20].

[16] NVB 71, 5. 9. 1931
[17] UW 72, 9. 9. 1931
[18] Vokinger, Erinnerungen, S. 14
[19] Prot. EK, 7. 10. 31
[20] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; EAW an RR, 9. 10. 1931

Am 7. Dezember 1931 gab Dr. Büchi dem Regierungsrat einen mündlichen Bericht ab, den er als «einen ersten summarischen Eindruck, eine mehr gefühlsmäßige Meinung über die Sache» bezeichnete. Grundsätzlich ziehe er das Projekt Flury dem Projekt Mayer-Jann (Ausbau der untern Stufe) vor. Doch müsse mit Baukosten von 4 Mio. Fr. gerechnet werden. Dies ergebe einen Strompreis von 6—7 Rp. ab Zentrale. Das Verteilnetz käme auf etwa 1,3 Mio. Fr. zu stehen, was einen Zuschlag von 5 Rp. pro kWh beedeute. Mit einem kWh-Preis von 11—12 Rp. fahre man schlechter als beim Weiterbezug vom EWLE. Außerdem sei das geplante Werk für Nidwalden zu groß. Das EWLE oder die CKW könnten die vorhandene Wasserkraft besser ausnützen [21].

Zu Beginn des neuen Jahres konnte auch eine Konferenz mit dem zweiten Experten stattfinden. Prof. Blattner hatte sich in der Zwischenzeit vor allem mit den bestehenden Stromtarifen befasst. Er verglich die Einnahmen pro kWh des EWLE (9,3 Rp.) mit denjenigen des EW Kerns (6,68 Rp.), fügte aber hinzu, der Vergleich hinke etwas, da Kerns seine Anlagen weitgehend abgeschrieben habe und erst noch 3 Mio. kWh zu 3 Rp. von den CKW erhalte. Ein Lichtpreis von 40 Rp. und ein Wärmetarif von 7/9 Rp. sei etwa das schweizerische Mittel, der Engrospreis liege mit 6 Rp. sogar darunter. Doch könnten durch Verhandlungen mit dem EWLE wohl noch günstigere Strompreise erreicht werden. Ob die Trübseekonzession erloschen sei, müsse gerichtlich festgestellt werden. Ein Dahinfallen der Konzession bringe jedoch dem Kanton Nidwalden kaum Vorteile [22].

Ende Februar riet Prof. Blattner der Regierung, nicht auf der Forderung eines Engrospreises von 4 Rp. zu beharren. Man müsse mit dem EWLE einen Preis zwischen 4 und 6 Rp. aushandeln. Die übrigen Forderungen (Licht zu 35 Rp., Wärme 5/8 Rp., Motoren 8/15 Rp.) könne man als gerechtfertigt bezeichnen. Reduziert werden müsse aber auch der Tarif für die Strassenbeleuchtung [23].

An einer weitern Konferenz mit dem EWLE am 10. Oktober 1932 wies die EK auf die seit dem Juni 1931 von andern Werken gewährten Preisermäßigungen hin. Die Unzufriedenheit in Nidwal-

[21] Prot. RR, 7. 12. 1931
[22] EWN 58/10; Prot. EK, 5. 1. 1932; Blattner an RR, 26. 1. 1932
[23] ebd.; Blattner an RR, 25. 2. 1932

den wachse, und der Ruf nach einem eigenen Werk sei keineswegs verstummt. Das EWLE aber zeigte sich unnachgiebig und wollte nicht über die Vorschläge vom Juni 1931 hinausgehen. Die EK wies darauf hin, daß bei niedrigeren Strompreisen der Energieverbrauch steigen würde. Der gegenwärtige Zählertarif sei gegenüber den Ansätzen des Pauschalsystems einfach zu teuer [24].

Ende Oktober konnte Werner Christen dem Regierungsrat mitteilen, daß zur Feststellung des Lehmvorkommens auf der Bannalp etwa 20 Bodenschürfungen bis zu einer Tiefe von 2 m vorgenommen worden seien. Das IK ersuchte die Regierung, das Ergebnis dieser Arbeit durch einen unparteiischen Fachmann überprüfen zu lassen [25]. Der Regierungsrat leitete das Gesuch an das EAW weiter [26], worauf Dr. Cadisch am 14. November 1932 die Schürfstellen auf der Bannalp besichtigte. Er konnte aber, wie er in seinem Bericht an das EAW mitteilte, noch nicht endgültig feststellen, ob genügend Lehm für einen Dammbau vorhanden sei [27]. Etwas später schätzte Dr. Cadisch das Lehmvorkommen auf ungefähr 8000 m^3 [28].
Noch nicht endgültig geklärt war die Frage, ob auf der Bannalp eine Staumauer oder ein Erddamm gebaut werden sollte. Die Initianten hatten sich zwar bereits im Herbst 1930 für die Erstellung eines Erddammes entschieden, da dieser billiger zu stehen kam. Doch der Direktor des EAW schrieb am 28. November 1932 an Dr. Cadisch, bevor das Bannalpprojekt weiter bearbeitet werde, müsse grundsätzlich abgeklärt werden, welche der beiden Möglichkeiten in Frage komme [29].

Auch die nächste Konferenz mit dem Luzerner Werk im November 1932 brachte keine Fortschritte. Die Vertreter des EWLE bestritten das Recht Nidwaldens auf einen Vorzugspreis. Sie warfen der EK vor, sie stelle übertriebene Forderungen. Das Werk werde seinen Standpunkt schriftlich darlegen. Entgegenkommen könne man einzig beim Tarif für die Straßenbeleuchtung [30].

[24] Prot. EK, 10. 10. 1932
[25] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; Christen an RR, 30. 10. 1932
[26] ebd.; RR an EAW, 31. 10. 1932
[27] ebd.; Cadisch an EAW, 16. 11. 1932
[28] ebd.; Cadisch an EAW, 17. 11. 1932
[29] ebd.; EAW an Cadisch, 28. 11. 1932
[30] Prot. EK, 18. 11. 1932

So ruhig wie es begonnen hatte, ging das Jahr 1932 zu Ende. Das IK schien aufgelöst. Während des ganzen Jahres fand keine Zusammenkunft statt. Dennoch verhielten sich einzelne Mitglieder nicht ganz passiv. Werner Christen nahm weiterhin an den Sitzungen der EK teil und verfocht seine harte Linie gegenüber dem EWLE. Daneben galt sein Interesse aber vor allem der Eigenversorgung. Auf eigene Faust suchte er das Bannalpprojekt weiter zu bringen. Ein Versuch, mit Dr. Büchi in Kontakt zu kommen, mißlang vorerst. Der Experte, der nach Ansicht Christens «nicht richtig aufgeklärt worden» war [31], lehnte eine Rücksprache ab. Die Nidwaldner Regierung habe ihm keinen weitern Auftrag erteilt, weshalb er eine Besprechung vorläufig für nutzlos halte [32]

Um die Standortfrage des Dammes, das Problem der Dichtigkeit des Staubeckens und die Kosten der Sondierungen abzuklären, setzte sich Christen mit Ing. Kieser, Zollikon, in Verbindung [33]. Kieser erachtete die Wahl des Standortes für den Damm, die Flury getroffen hatte, als richtig. Die undichte Zone am rechten Beckenrand könne durch Injektionen abgedichtet werden. Die Firma Rodio, Mailand habe sich bereit erklärt, die Sondierbohrungen zu einem Pauschalpreis von 11 000 Fr. zu übernehmen und sie innert 10 Wochen auszuführen. Diese Firma stelle auch eine Garantie für die Dichtigkeit des ganzen Beckens in Aussicht [34].

Unabhängig von den Bemühungen Christens hatte Flury während des ganzen Jahres seine Unterlagen weiterbearbeitet, wobei er auf die volle Unterstützung Kaplan Vokingers zählen konnte. In der Bürer Kaplanei begannen sich Wassermessungstabellen, Terrainaufnahmen, Quer- und Längsschnitte und Kostenberechnungen zu stapeln. Bis zum Jahresende gelang es den beiden, so viel Material bereitzustellen, daß an die Eröffnung einer neuen Kampagne für das Bannalpwerk gedacht werden konnte.

[31] EWN 55/20, Christen an Büchi, 21. 1. 1933
[32] EWN 55/20; Büchi an Christen, 26. 1. 1933
[33] EWN 9/11; Christen an Kieser, 10. 12. 1933
[34] ebd.; Kieser an Christen, 21. 1. 1933

2.3. *Die beiden Volksbegehren von 1933*

2.3.1. *Das Volksbegehren vom Februar 1933*

Aus der Niederlage vom August 1931 zogen Kaplan Vokinger und Wilhelm Flury ihre Lehren. Sie sahen ein, daß ein übereiltes Vorprellen keinen Erfolg versprach. Eine zweite Aktion mußte sorgfältiger geplant und überlegter durchgeführt werden. Statt sofort an die Regierung und den Landrat zu gelangen, wollte man nun zunächst eine breite Unterstützung im Volke suchen. War erst einmal die Mehrheit der Bevölkerung gewonnen, so konnten sich nach Ansicht der beiden Initianten die Volksvertreter und die Regierung nicht länger gegen das Projekt stellen.

Der Kaplan und sein Berater planten, überall im Lande Stützpunkte zu bilden, von denen aus sich die Bewegung wellenförmig verbreiten sollte. Das Grundgerüst bildeten die Mitglieder des Initiativkomitees von 1930, das zu neuem Leben erwachte. Doch der Kreis der Vertrauensleute mußte erweitert werden. Zu diesem Zweck machte sich in der ersten Januarwoche 1933 Kaplan Vokinger auf, durchzog den ganzen Kanton und weihte in jeder Gemeinde einen Mann in seine Pläne ein. Hinter ihm her kam dann Flury und hielt in den Stuben dieser Auserwählten vor weitern Sympathisanten einen Vortrag, in dem er sein Bannalpprojekt bis in alle Einzelheiten erläuterte [1].

In etwas größerem Rahmen folgten dann eine schon öffentliche Versammlung in Wolfenschießen und am 5. Februar 1933 die erste große Zusammenkunft in Stans. Vor etwa 120 Personen hielt Flury seinen Vortrag, erläuterte Christen das vorgesehene Volksbegehren und verlas Kaplan Vokinger die Begründung dazu. Einmütig beschloß man, sofort mit einer Unterschriftensammlung zu beginnen [2].

Das «Volksbegehren betr. Vorarbeit für die Eigenversorgung von Nidwalden mit elektrischer Energie» verlangte von der Landsgemeinde die Wahl einer Spezialkommission. Diese sollte den Auftrag erhalten, «eine definitive Vorlage bezüglich Eigenversorgung auszuarbeiten». Das Begehren nannte kein bestimmtes Projekt, obwohl die Initianten natürlich vor allem an Bannalp dachten.

[1] Vokinger, Erinnerungen, S. 15 f.
[2] NVB 11, 8. 2. 1933

Aufgabe der Spezialkommission sollte es sein, ein «definitives Projekt mit Baukosten und Rentabilitätsberechnung» zu beschaffen, Erhebungen über die Strom- und Vertragsverhältnisse der einzelnen Gemeinden anzustellen und einen Expertenbericht über die Wirtschaftlichkeit des geplanten Werkes einzuholen. Die 15 Mitglieder der Kommission wurden in der Vorlage bereits namentlich aufgeführt. Sie sollten ihr Untersuchungsergebnisse im Herbst 1933 einer außerordentlichen Landsgemeinde vorlegen, die dann über Annahme oder Verwerfung der Eigenversorgung zu entscheiden habe [3].

Die Begründung des Volksbegehrens weist auf die günstigen Ergebnisse der seit 1930 durchgeführten Abklärungen hin. Der Regierungsrat selber habe in seinem Bericht vom 7. Oktober 1930 die Ausnützung des Seklisbaches in den Vordergrund gestellt. Die während drei Wintern vorgenommenen Wassermessungen hätten ergeben, daß genug Wasser vorhanden sei, um durch einen Aufstau die trockenen Wintermonate zu überbrücken.

Die Initianten danken der Regierung für ihre Bemühungen, erklären aber gleichzeitig, «zur Bahnbrechung für ein außerordentliches Werk» brauche es «Männer der Privatinitiative, die sich eine bestimmte Zeit lang mit großer Hingabe ihrer Aufgabe zu widmen haben». Durch die Eigenversorgung mit elektrischer Energie könnte sich Nidwalden unabhängig machen von der Stadt Luzern, «die aus unsern Wassern diese Kraft bereitet und sie mit hohem Gewinn dem Nidwaldner verkauft». Die Zeit für einen Werkbau sei nie so günstig gewesen: «Billiger Geldmarkt, tiefgesenkte Materialpreise, dazu Männer im Lande, die ums tägliche Arbeitsbrot beten». Der Dezember 1933 bringe nach 5-jähriger Pause den Kündigungstermin für die Ortsnetze, den man nicht ungenützt verstreichen lassen sollte [4].

Am 14. Februar 1933 wurde das Volksbegehren eingereicht. 1320 Unterschriften hatten die Initianten in diesen paar Tagen zusammengebracht.

In der Zwischenzeit waren auch Regierung und EWLE nicht untätig geblieben. Als Ergebnis der Konferenz vom 18. November 1932 überreichte das EWLE dem Regierungsrat Mitte Januar 1933 neue Tarifvorschläge [5]. Ein Lichtpreis von generell 35 Rp. wird als

[3] ABl. 10, 10. 3. 1933; Volksbegehren betr. Vorarbeit für die Eigenversorgung von Nidwalden mit elektrischer Energie vom 10. 2. 1933

[4] ABl. 10, 10. 3. 1933; Begründung zum Volksbegehren betr. Eigenelektrizitätsversorgung von Nidwalden vom 14. 2. 1933

[5] EWN 58/3;Tarifvorschläge des EWLE vom 15. 1. 1933

zu niedrig abgelehnt, dafür eine Staffelung des Preises von 40 Rp. (bis 200 kWh) abgestuft bis 30 Rp. (ab 4800 kWh) vorgeschlagen. Bei den Pauschaltarifen offeriert das Werk für Lampen mit kurzer Brenndauer 20 Rp. pro Watt und Jahr, für Lampen mit langer Brenndauer 50 Rp.

Der Tarif für Motorenenergie sieht außerhalb der Beleuchtungszeit pro kWh 8 Rp. vor, bei zeitlich unbeschränktem Bezug 15 Rp. (bis 2000 kWh) abgestuft bis 12 Rp. (ab 4000 kWh), dazu Rabatte von 3—10 % ab 200 Fr. Die Minimalgarantie für landwirtschaftliche Betriebe wird pro Motor auf 25 Fr. herabgesetzt, die übrigen Betriebe zahlen weiterhin 20 Fr. pro kW und Jahr. Für Wärmeenergie (elektrische Küchen) beträgt der Preis im Sommer 6 Rp., im Winter 9 Rp. pro kWh.

An diese Tarifvorschläge wurden die Bedingungen geknüpft, daß

a) die Arnibachkonzession auf die Dauer der Trübseekonzession ergänzt werde,
b) für die Erstellung der Zentrale Engelberg keine Baufrist mehr bestehe,
c) die Tarife bei veränderten Verhältnissen in gerechter Weise der neuen Lage angepaßt werden könnten, wobei der Nutzen aus neuen Erfindungen je zur Hälfte den Abonnenten und zur Hälfte dem EWLE zukommen sollte,
d) über den Entwurf des Reglementes für die Abgabe elektrischer Energie im Verteilgebiet Nidwalden eine Einigung zustande komme [6]

In einem Schreiben an Prof. Blattner beklagte sich am 10. März 1933 die Nidwaldner Regierung darüber, daß das EWLE die Änderung der Konzessionsverträge zur Bedingung für eine Tarifsenkung machen wolle. Dafür werde sie in Nidwalden die Zustimmung kaum erhalten [7].

Die EK erklärte sich in ihrer Sitzung vom 31. März 1933 von diesen neuen Angeboten als nicht befriedigt. Sie beschloß, zunächst abklären zu lassen, ob die Verträge mit dem EWLE überhaupt noch gültig waren [8]. Am 7. April 1933 traf die Kommission zu einer weitern Konferenz mit dem EWLE in Stans zusammen. Zunächst orien-

[6] EWN 58/3; EWLE an RR, 14. 1. 1933
[7] EWN 58/10; RR an Blattner, 10. 3. 1933
[8] Prot. EK, 31. 3. 1933

tierten die Vertreter des Luzerner Werkes über den Preisabbau, der bei CKW und EWLE stattgefunden hatte. Auch Nidwalden könne in den Genuß von Ermäßigungen kommen, wenn sich die Regierung verpflichte, den Stromlieferungsvertrag nicht vor 1945 zu kündigen.

Die Mitglieder der EK forderten erneut eine Reduktion des Lichttarifes von 40 auf 35 Rp. und beim Engrosbezug einen Preis unter 6 Rp. pro kWh. Für die Motorenenergie verlangten sie eine Änderung der Sperrzeiten und eine Abstufung ab 1000 statt ab 2000 kWh. Bei der Wärmeenergie sollte der Sommerpreis während 8 statt 6 Monaten angewendet werden [9].

Am 10. März 1933 hatte das EWLE der EK eine Berechnung der Erstellungskosten für die Verteilanlagen in Nidwalden bis Ende 1932 vorgelegt. Die nach Gemeinden geordnete, detaillierte Aufstellung ergab ein Gesamttotal von 1,474 Mio. Fr. [10].

Nachdem sich der Regierungsrat am 25. Februar 1933 mit dem Volksbegehren vom 14. Februar befaßt hatte [11], gab er bekannt, daß er das Begehren als verfassungswidrig betrachte. Daher müsse dem Landrat beantragt werden, das Volksbegehren «der Landsgemeinde als verfassungsgemäß unzuläßig nicht zu unterbreiten».

In der Begründung dieses Urteils hält der Regierungsrat das Begehren auf Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage für zuläßig, sofern die Ausführung des Antrages den verfassungsgemäß bestehenden Behörden übertragen werde. Doch der Vorschlag auf Einsetzung einer Spezialkommission, «der die verfassungsgemäßen Kompetenzen der Regierung und des Landrates übertragen werden sollen, ist mit der KV im Widerspruch und die vorgeschlagene Art der Wahl dieser Kommission würde alle bisherige Tradition und die demokratische Wahlfreiheit des Bürgers an der Landsgemeinde verletzen». Die Wahlfreiheit wird nach Meinung der Regierung dadurch eingeschränkt, daß die Landsgemeinde alle 15 Mitglieder der Kommission in globo wählen muß und keine andern Vorschläge machen darf.

Im weitern werde Art. 47 lit. b dadurch verletzt, daß die 56 Unterschriftenbogen keine Begründung enthielten, in der Begründung dagegen ein formulierter Antrag fehle. Christian Scheuber und Jakob Odermatt hätten die Begründung «im Auftrag der Initianten» unterzeichnet, doch

[9] Prot. EK, 7. 4. 1933
[10] EWN 58/3; EWLE an EK, 10. 3. 1933
[11] Prot. RR, 25. 2. 1933

«auf den Initiativbogen nirgends unterschrieben». Somit konnten sie nach Ansicht der Regierung «nicht zu den Initianten gezählt werden» [12].

Über die Frage der verfassungsmäßigen Zuläßigkeit des Volksbegehrens entspinnt sich im Landrat vom 4. März 1933 vor dichtbesetzten Tribünen eine heftige Diskussion. Die Regierung schildert ihre Bemühungen, dem Landsgemeindebeschluß vom 27. April 1930 nachzukommen. In den letzten 3 Jahren hätten sich 28 Kommissionssitzungen und Konferenzen mit dem Thema Elektrizitätsversorgung befaßt. Der Regierungsrat habe Experten für technische und wirtschaftliche Fragen beigezogen, Wassermessungen durchgeführt, mit dem EWLE verhandelt. Zwar sei er mit dem Ergebnis selbst nicht ganz zufrieden, doch könne er nichts erzwingen. Die Sache werde mit Ruhe und Gründlichkeit geprüft. Alle Fachleute warnten vor Überstürzung. Die Initianten sollten ihr Vorgehen ändern und von einer Verhetzung des Volkes und Untergrabung der Autorität der Behörden absehen.

Ratsherr Werner Christen bezeichnet das Vorgehen der Regierung als allzu bedächtig. Nur eine Spezialkommission könne diese wichtigen Fragen richtig anpacken. Dem Regierungsrat fehle die Zeit dazu. Was dieser gegen das Volksbegehren vorbringe, seien Nichtigkeiten, Paragraphenklaubereien. Die Abstimmung ergibt im dritten Durchgang eine Mehrheit von 23 gegen 20 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) für die Zulassung der Vorlage zur Landsgemeinde [13]. So rasch gibt sich jedoch der Regierungsrat nicht geschlagen. Er beschließt, gegen diesen Entscheid staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht zu führen [14].

In einem Brief vom 12. März 1933 bedauert das IK die Überweisung ans Bundesgericht und die dadurch entstandene erneute Verzögerung. Es erklärt sich bereit, mit der Regierung zusammenzukom-

[12] SAD 5; RR an LR, 28. 2. 1933
Nach der Landratssitzung vom 4. März 1933 erscheint diese Stellungnahme auf Ersuchen des Regierungsrates in vollem Wortlaut in UW und NVB 24 vom 25. 3. 1933. Der Sitzungsbericht des NVB habe «vielerorts zur Ansicht geführt, als ob der Regierungsrat die Zulässigkeit des eingereichten Volksbegehrens an die Landsgemeinde nur wegen kleinerer formaler Mängel verneinend begutachtet hätte».

[13] Prot. LR, 4. 3. 1933; NVB 19, 8. 3. 1933; UW 19 und 20, 8. und 11. 3. 1933

[14] Prot. RR, 6. 3. 1933

men und das Volksbegehren zurückzuziehen. Voraussetzung dafür sei, daß man sich auf einen gemeinsamen Abänderungsantrag einige und die Regierung den staatsrechtlichen Rekurs annuliere. Die Initianten schlagen vor, eine Spezialkommission aus 17 Mitgliedern, 2 davon Regierungsräte, zu bilden. Sie soll durch den Landrat gewählt werden und dem Regierungsrat allmonatlich einen Tätigkeitsbericht abgeben. Die übrigen Forderungen sind die gleichen wie im Volksbegehren vom 14. Februar 1933. Als Grundlage sollte das von den Initianten in Auftrag gegebene Projekt Flury dienen [15].

Nach einer Aussprache mit den Initianten am 13. März 1933 faßt der Regierungsrat in einem Schreiben vom 22. März 1933 seine Auffassung wie folgt zusammen: Ein Rückzug des Volksbegehrens sei praktisch nicht mehr möglich. Die Ausarbeitung eines gemeinsamen Abänderungsantrages komme nicht in Frage, da die Regierung die Rechtsgültigkeit des Begehrens verneint habe. Ebenso könne die Regierung den staatsrechtlichen Rekurs nicht zurückziehen, da es ihre Pflicht sei, zum Rechten zu sehen Der Gegenvorschlag der Regierung lautete: Maßgebend für das weitere Vorgehen bleibt nach wie vor das Gesetz vom 27. April 1930. Es wird eine Spezialkommission gebildet, in die der Regierungsrat 7, das Initiativkomitee 6 Mitglieder delegiert. Die Kommission prüft alle Möglichkeiten, die zu einer vorteilhafteren Energieversorgung führen könnten und unterbreitet ihre Anträge dem Regierungsrat zur Beschlußfassung. Der Regierungsrat wird soweit nötig dem Landrat Bericht erstatten [16].

In der Antwort auf dieses Schreiben bemerkten die Initianten, bei beidseitig gutem Willen hätte man sich auf einen Abänderungsantrag einigen können. Nun seien aber die Fristen abgelaufen und man werde das Volksbegehren der nächsten Landsgemeinde vorlegen. Einer Zusammensetzung der Spezialkommission, in der die Regierung die Mehrheit der Mitglieder stelle, könne nicht zugestimmt werden. Doch bleibe die Möglichkeit einer weitern Zusammenarbeit mit der Regierung weiterhin bestehen [17].

Am 20. März 1933 reichten der Regierungsrat und 25 Mitrekurrenten ihre staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein. Sie

[15] EWN 58/1, auch MRE 4; IK an RR, 12. 3. 1933
[16] EWN 58/1, auch MRE 4; RR an IK, 22. 3. 1933
[17] MRE 4; IK an RR, 31. 3. 1933

enthielt ein Gesuch um Sistierung des landrätlichen Beschlusses bis zur Erledigung der Beschwerde [18]. Dies wollte jedoch der Landrat verhindern. In seiner Beschwerdeantwort führte er aus, das Sistierungsgesuch diene nur dazu, eine Behandlung der Eigenversorgungsfrage an der Landsgemeinde 1933 zu verhindern und die Vorbereitung eines Eigenwerkes zu verzögern [19]. Bereits am 8. April 1933 fällte das Bundesgericht einen ersten Entscheid: Da die Beschwerde rechtlich zuläßig und infolge der Osterferien eine Beurteilung vor dem 30. April 1933 nicht möglich sei, müsse ihr sistierende Wirkung zugesprochen werden, weil sie sonst gegenstandslos würde. Im Falle einer spätern Abweisung des Rekurses könne immer noch eine außerordentliche Landsgemeinde einberufen werden [20].

In seiner Replik auf die Bemerkungen des Landrates betont der Regierungsrat, ein Begehren auf eine außerordentliche Landsgemeinde müsse mit einem ausgearbeiteten Gesetzesentwurf verbunden sein. Zwischenberichte an Regierung und Landrat genügten nicht. Das ganze Vorgehen gleiche einem Staatsstreich. Eine so gewählte Spezialkommission trage keine Verantwortung und könne zudem beliebige Gehaltsansprüche stellen [21].

Die Duplik des Landrates wirft der Regierung vor, sie wolle eine Kundgebung des Volkswillens verhindern. Sitzungsgelder für die Kommission müßten natürlich von den Behörden genehmigt werden [22].

2.3.2. Der Freiheit eine Gasse!

Den Initianten war es also trotz der 1320 Unterschriften nicht gelungen, die Frage der Eigenvorsorgung an der Landsgemeinde zur Sprache zu bringen. Statt nun zu resignieren, setzte das IK zu seiner bisher kostspieligsten Aufklärungskampagne an: Es verschickte eine 16-seitige Broschüre an alle Haushaltungen. Auf dem Titelblatt prangte das Stanser Winkelried-Denkmal, darunter die Worte: «Der Freiheit eine Gasse! Die Eigenversorgung des Kantons Nidwalden mit elektrischer Energie ist des Volkes Recht, des Volkes

[18] EWN 55/20, auch SAD 8; Staatsrechtl. Beschwerde vom 20. 3. 1933
[19] EWN 55/20, auch SAD 9; Antwort und Gegenbemerkungen des LR vom 4. 4. 1933
[20] EWN 55/20; BG an RR, 8. 4. 1933
[21] ebd.; RR an BG, 24. 4. 1933
[22] ebd.; LR an BG, Mai 1933

Wille». In leicht lesbarer Sprache faßte Kaplan Vokinger in dieser Schrift alle Gründe für den Bau eines kantonalen Kraftwerks zusammen.

Dem EWLE wirft er gleich zu Beginn vor, es versorge Nidwalden mit 3—4 Mal teurerem Strom als die Stadt Luzern. Nidwalden beziehe von der gesamten Stromabgabe des EWLE 6⅓ %, liefere aber 26 % der Einnahmen. Mit Hilfe der Nidwaldner Abonnenten habe das EWLE der Luzerner Stadtkasse in den letzten 10 Jahren 12 Mio. Fr. Reingewinn abliefern können. Hinzu komme, daß die Entwicklung des Werkes «zu einem guten Teil» durch Nidwaldner Wasser ermöglicht worden sei. Für die wertvollen Winterzuflüsse aus Trübsee und Arnibach bezahle das EWLE die lächerliche Summe von 3500 Fr. jährlich.

Während Obwalden sich schon sehr früh um seine Wasserkräfte gekümmert habe, scheine Nidwalden «damals geschlafen zu haben». Später habe der Regierungsrat die Motion Flühler von 1919 gar nicht und den Landsgemeindebeschluß von 1930 nur ungenügend erfüllt. Dabei steige der Stromkonsum auch in Nidwalden ständig und könne sich noch stark erhöhen. Obwalden verbrauche dank der niedrigen Strompreise jetzt schon 6 Mio. kWh, Nidwalden dagegen nur etwa 3 Mio. Je mehr Energie aber ein Eigenwerk absetze, umso billiger werde sie, was wiederum zu einem Mehrverbrauch führe. Da die Regierung der Frage der Eigenversorgung auch heute noch zu wenig Beachtung schenke, habe das IK Ing. Flury beauftragt, sein Bannalpprojekt weiter zu bearbeiten.

Dieses Projekt sehe einen Staudamm mit Lehm- und Betonkern vor, 11 m hoch, 200 m lang und am Fuß 75 m breit. Der Damm könne später auf 15 m erhöht werden. Für das ganze Werk, das vorerst rund 6 Mio. kWh jährlich produzieren würde, sei mit Kosten von 2,3 Mio. Fr. zu rechnen. Mit dem Verteilnetz ergäben sich Jahreskosten von 300'000 Fr. Bei weiterem Fremdstrombezug müsse schon 1936 mit Ausgaben von 400'000 Fr. gerechnet werden. Wenn der Bedarf stark zunehme, könne die untere Stufe (Oberrickenbach-Wolfenschießen) ausgebaut werden, die eine Verdoppelung der Leistung bringe.

Vorläufig wolle das IK noch keinen Bau, sondern nur «das letzte, abschließende Studium der Frage auf den Herbst hin». Nötig seien Sondierbohrungen, ein definitives Projekt, fachmännische Begutach-

tung und eine Bestandesaufnahme des Leistungsnetzes. Das Ziel der Initianten laute: «Ein unabhängiges und einiges Nidwaldnervolk!»

Zum Schluß wird auf den «Schatz im Roßhimmel» hingewiesen: Die Grenze zwischen Nidwalden und Obwalden verlaufe unterhalb Engelberg teilweise in der Mitte des Aawassers. Daher habe Nidwalden für das in der Zentrale des EWLE genutzte Wasser Anrecht auf einen Wasserzins von jährlich 16 000 Fr. Zurückgerechnet bis 1905 ergebe dies eine Schuld von einigen hunderttausend Franken . . .[23].

Mit dieser Schrift, einem Musterbeispiel volkstümlicher Propaganda, gelang es dem IK, weite Kreise der Bevölkerung für die Eigenversorgung zu interessieren. Damit gaben sich aber die Initianten noch nicht zufrieden. Durch öffentliche Versammlungen wollten sie ihr Projekt noch besser bekanntmachen und eine aktive Unterstützung durch die Bürger erreichen. Vom 18.—28. April 1933 reisten daher Werner Christen, Remigi Joller, Kaplan Vokinger und Wilhelm Flury in alle Gemeinden des Kantons, hielten Referate und beantworteten Fragen aus dem Publikum. An diesen Orientierungsabenden ging es oft recht hitzig zu und teilweise knapp an Schlägereien vorbei [24].

Alle Versammlungen, außer Beckenried und Emmetten, hießen eine Resolution mit folgendem Wortlaut gut: «Die anwesenden Bürger erklären sich als Freunde der Eigenversorgung des Landes Nidwalden mit elektrischer Energie und fordern, daß noch in diesem Jahr eine restlose Abklärung durchgeführt werde» [25].

Am 27. April 1933 stellte das EWLE der Regierung einen zusammenfassenden Bericht über seine Haltung zu den Begehren Nidwaldens zu. Darin hieß es, eine Herabsetzung des Lichtpreises komme erst für 1940 in Frage, falls die Preise anderer Elektrizitätswerke nicht wieder anstiegen und keine Geldentwertung eintrete.

Damit stehe «dem Lande Nidwalden für 1940 der angestrebte Lichtenergiepreis von 35 Rp. so gut wie sicher, offenbar sicherer als bei Erstellung eines Bannalpwerkes, das erst nach einer Reihe von Jahren des Studiums und Baus zur Lieferung von Energie bereit sein kann und diesen Preis wohl überhaupt nicht ohne Preisgabe einer einigermaßen gesunden finanziellen Grundlage einräumen darf». Für die Versorgung Nidwaldens

[23] SAD 7 und Nachlaß Vokinger; Scheuber, Odermatt, Joller, Vokinger, Christen: Der Freiheit eine Gasse, 17. 4. 1933

[24] Vokinger, Erinnerungen, S. 19

[25] Vgl. NVB, UW 32, 33 und 34, 22., 26. und 29. 4. 1933

könne ein Bannalpwerk überhaupt nicht ohne Verständigung mit dem EWLE herangezogen werden [26].

Die neuen Tarifvorschläge sahen eine Herabsetzung der Minimalgarantie bei den Lichtpauschalen auf 15 Fr. vor. Für Motorenergie trat die Preisreduktion ab 1500 kWh ein, die Sperrzeiten am Morgen wurden verkürzt. Die Berechnung der Winterenergie für 6 Monate blieb bestehen [27].

Im Falle eines Rückkaufs der Verteilanlagen, der zu einem Preis von höchstens 1,2 Mio. Fr. angeboten wurde, erklärte sich das EWLE bereit, dem Kanton die kWh pauschal für 5¼ Rp. abzugeben. Für die Belieferung einzelner Gemeinden müsse jedoch am Preis von 6 Rp. festgehalten werden. Als Bedingung für all diese Vorschläge gelte weiterhin, daß Nidwalden einen Rückkauf nicht vor 1945 vornehme und von einer strengeren Besteuerung des Werkes absehe [28].

In einer Vorschau auf die Landsgemeinde vom 30. April 1933 rügt die LNN die unnachgiebige Haltung des EWLE und gibt ihm einen Teil der Schuld «an den höchst riskierten finanziellen Experimenten, die mit einer Eigenversorgung heute verbunden sind». Im übrigen stehe man vor einer außergewöhnlichen Landsgemeinde, da nicht das interessiere, was behandelt werde, sondern das, was nicht behandelt werden dürfe [29].

Im Vaterland ruft ein Einsender das EWLE auf, der Nidwaldner Regierung bei den Verhandlungen um einen Energielieferungsvertrag weiter entgegenzukommen, «ehe es — wohl zum Nachteil beider Teile — zu spät sein» werde. Luzern müsse bedenken, daß Nidwaldner Gewässer den gewaltigen Aufschwung des EWLE seit 1918 ermöglicht hätten. Nidwalden könne ja die Ausnützbarkeit des Bannalpbaches trotzdem prüfen, was «im Zeitalter der Konzentration vielleicht auch dem Luzerner Werk dienlich sein könnte» [30].

2.3.3. Die Volksversammlung nach der Landsgemeinde 1933

Die Versammlungen in den Gemeinden hatten den Initianten gezeigt, daß sie mit einer starken Unterstützung im Volke rechnen

[26] EWN 58/3; EWLE an RR, 27. 4. 1933
[27] EWN 58/3; Tarifvorschläge des EWLE vom 13. 4. 1933
[28] ebd.; EWLE an RR, 27. 4. 1933
[29] LNN 100, 28. 4. 1933
[30] VL 101, 29. 4. 1933

konnten. Nur allzu gerne hätten sie daher die Landsgemeinde zu einer machtvollen Demonstration für Bannalp genutzt. Doch wie konnte die vorsorgliche Verfügung des Bundesgerichtes umgangen werden? Das IK ließ sich nicht in Verlegenheit bringen. Es beschloß, sofort nach Schluß der Landsgemeinde im Ring zu Wil eine Volksversammlung durchzuführen. Man war sich bewußt, daß diese Versammlung keine Beschlüsse mit Gesetzeskraft fassen konnte. Doch glaubte man, der Regierungsrat werde eine eindrückliche Kundgebung des Volkswillens nicht unbeachtet lassen.

Um der geplanten Demonstration genügend Gewicht zu verleihen, mußten die Initianten für eine möglichst zahlreiche Teilnahme an der Landsgemeinde werben. «Freunde der Eigenversorgung, kommt an die Landsgemeinde», hieß es daher auf ungezählten grünen Plakaten überall im ganzen Kanton. Der Besuch der Landsgemeinde vom 30. April 1933 ließ denn auch kaum zu wünschen übrig. Der Redaktor des Nidwaldner Volksblattes schätzte, daß sich rund 2500 Stimmberechtigte im Ring zu Wil eingefunden hatten, Landschreiber Odermatt sah nur etwa 1800—2000 [31].

Gleich zu Beginn der Wahlen kam es zu einem kleinen Intermezzo, das vom IK zwar nicht eingeplant, ihm aber doch nicht unwillkommen war. Wie gewohnt schlug Landammann Dr. Gabriel seinen Vorgänger Landesstatthalter Zgraggen wieder zum Landammann vor. Da kommt aus dem Volk unerwartet ein Gegenvorschlag, lautend auf Regierungsrat Karl Niederberger. Dieser lehnt eine Wahl sofort energisch ab. Nun tritt Werner Christen auf den Plan und erklärt, das IK habe nichts mit diesem Gegenvorschlag zu tun. Die Initianten seien heute «nicht hergekommen zum Streiten» [32]. Das IK werde sich mit seinem Anliegen erst nach Schluß der offiziellen Landsgemeinde zu Worte melden. Nochmals erhebt sich ein Redner aus dem Volke. Ihm scheine, der Regierungsrat habe in letzter Zeit vergessen, daß nicht er, sondern das Volk im Lande regiere. Und drohend wendet er sich gegen die Regierungsbank: «Ihr seid nur unsere Knechte, und wir stellen euch noch einmal für ein Jahr ein. Und dann schauen wir dann wieder!» Hierauf werden Landammann Zgraggen und Landesstatthalter Gabriel auf 1 Jahr gewählt.

[31] NVB, UW 35, 3. 5. 1933

[32] Diese Darstellung der Landsgemeinde folgt im wesentlichen dem Bericht des NVB 35, 3. 5. 1933

Nicht viel zu reden geben die Sachgeschäfte. Bereits konzentriert sich das Interesse auf die Vorlage, «die nicht behandelt werden darf». Kaum hat Landammann Zgraggen die Landsgemeinde für beendet erklärt, erhebt sich Ratsherr Werner Christen und bittet die Stimmbürger, noch einen Augenblick im Ring zu bleiben. Mit den soeben angenommenen Gesetzen über die Bauernhilfe und die Arbeitslosenversicherung versuche man die Not einzelner Bevölkerungsteile zu lindern. Dies sei aber nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Die Initianten hätten Größeres vor. Durch ein Bannalpwerk könne allen Stromabnehmern und dem Lande ein bleibender Dienst erwiesen werden. Viele Arbeiter würden Verdienst finden. Man wolle nichts überstürzen, nur restlos abklären bis zum Herbst. Die Bevölkerung zeige großes Interesse an den Plänen der Initianten. Es dürfe keine Zeit verlorengehen. Wenn das Volk zum IK stehe, könne die Arbeit vorläufig auch ohne die vorgesehene Spezialkommission weitergehen. Hierauf legt Christen den Stimmberechtigten folgende Resolution zur Abstimmung vor:

1. Die Volksversammlung der stimmfähigen Bürger am Schluß der Landsgemeinde vom 30. April 1933 steht zu dem am 14. Februar 1933 eingereichten Volksbegehren betr. Eigenversorgung und verlangt dessen Durchführung.
2. Die Volksversammlung ist damit einverstanden, daß das bestehende Initiativkomitee, nämlich die Herren Ratsherr Christian Scheuber, Jakob Odermatt-Amstad und Remigi Joller, Stans, Landratspräsident Jos. Blättler, Hergiswil, H.H. Kaplan Vokinger, Büren, Werner Christen, Wolfenschießen, die Arbeit weiter führt. Um jede Doppelspurigkeit zu vermeiden, spricht die Volksversammlung die Erwartung aus, daß der hohe Regierungsrat von seinem unbeschränkten Kredit in dieser Sache keinen Gebrauch macht.
3. Die Volksversammlung billigt die bisherige Volksaufklärung durch die Initianten in Vorträgen und Broschüren [33].

Wer dieser Resolution zustimmte, konnte dies mit Handerheben bezeugen. «Nun hätte man sehen sollen, wie die Hände aufflogen und hören, wie die Kehlen jauchzten», schreibt Kaplan Vokinger über das Ende der Volksversammlung. Zugleich spricht der Redaktor des

[33] MRE 1; IK an RR, 30. 4. 1933
Die Resolution wurde auch im NVB 35 vom 3. 5. 1933 und im UW 36 vom 6. 5. 1933 veröffentlicht.

Nidwaldner Volksblattes die Vermutung aus, die Begeisterung wäre wohl «bei weitem nicht so hinreißend geworden wenn die Initiative vom 14. Februar vorgelegen hätte. Aber der Zug nach Lausanne und darauf die unbeirrbare Haltung des Aktionskomitees für die Eigenversorgung mitsamt der intensiven Aufklärung, (...) die habens getan» [34]. In andern Kommentaren wird vor allem auf die große Wirkung hingewiesen, die durch die Propagandaschrift «Der Freiheit eine Gasse» erzielt wurde. Mancher Stimmberechtigte habe sich bei der Lektüre dieser zügig geschriebenen Broschüre sein Urteil gebildet. In diesem Zusammenhang falle auf, wie ruhig sich die politischen Parteien in letzter Zeit verhalten hätten. Die Landsgemeinde 1933 könnte den Beginn «einer politischen Neuorientierung» bedeuten, da sie «unter Umgehung und Ausschaltung der historischen Parteien vollständig eigene Wege gegangen» sei [35]. In der Tat bahnte sich hier eine Entwicklung an, die für die kantonale Politik der nächsten Jahre charakteristisch werden sollte.

Nich gespart wurde in den Berichten rund um die Landsgemeinde mit Vorwürfen an das EWLE. Am meisten getroffen fühlte sich das Werk durch die Behauptung, es habe seinen Aufschwung seit 1918 vor allem den Nidwaldner Gewässern zu verdanken. In einer Presseerklärung stellte das EWLE richtig, daß nur 3—4 % der jährlich erzeugten Energiemenge (47 Mio. kWh) durch Nidwaldner Wasser ermöglicht werde (1,5—2 Mio. kWh). Dabei müsse beachtet werden, daß das Werk bisher rund 550 000 Fr. in den Trübsee investiert habe [36].

2.3.4. Die Mitteilungen des Regierungsrates

Ermuntert durch den an der Landsgemeinde errungenen Erfolg verlangte das IK vom Regierungsrat sofort beträchtliche Kredite. Für die Untersuchungsarbeiten benötige man total 52 000 Fr. (40 000 Fr. für das Bannalpprojekt samt Sondierungsarbeiten [37], 12 000 Fr.

[34] NVB 35, 3. 5. 1933
[35] LNN 113, 13. 5. 1933
[36] VL, LNN 103, 2. 5. 1933
[37] Im Vergleich dazu schätzte Prof. Blattner in einem Brief die Kosten für ein allgemeines Projekt (ohne Sondierungen) auf 50 000 Fr., die Erhebungen über die Verteilanlagen auf 10 000 Fr. (EWN 58/10; Blattner an RR, 11. 3. 1933)

für den Untersuch des Verteilnetzes). Da rund 2500 Mitbürger die Initianten unterstützten, dürfe ihnen die Regierung ihr Vertrauen nicht versagen [38].

Der Regierungsrat befand sich in einer wenig beneidenswerten Situation. Einerseits kamen die Verhandlungen mit dem EWLE nicht recht vom Fleck. Anderseits wollte er das Risiko, das mit dem Bau des Bannalpwerkes verbunden war, keinesfalls eingehen. Doch hatten die Initianten das Volk bereits so weit mobilisiert, daß es begann, Druck auf die Regierung auszuüben. «Das Volk ist aufgehetzt. Es sieht uns wie Verbrecher an», klagte einer der elf Regierungsräte während einer Sitzung. Als einzigen Ausweg sah man den Erwerb des Projektes Flury für den Kanton. «Dann aber weg mit ihm» [39].

Am 10. Mai 1933 suchte eine Delegation des Regierungsrates Hilfe in Bern und führte dort eine Besprechung mit Vertretern des EAW und des EAE. Die Direktoren dieser beiden Ämter rieten zu «allergrößter Vorsicht» gegenüber der Eigenversorgung. Auf Bannalp käme «nur eine Stau*mauer* in Frage, die aber das vielfache des projektierten *Staudammes* kosten würde» [40].

In seiner Antwort an das IK ging der Regierungsrat gar nicht auf das Gesuch um Kreditgewährung ein. Er erachtete solche Forderungen als ganz und gar unbegründet, da «in der Prüfung der Frage zur Erreichung einer vorteilhafteren Versorgung unseres Kantons mit elektrischer Energie seit der bezüglichen Auftragserteilung durch die Landsgemeinde vom Jahre 1930 bis heute nichts versäumt worden» sei. Der Regierungsrat wünsche das Projekt Flury für den Kanton zu erwerben, «um es einer fachmännischen Prüfung zu unterziehen» [41].

Doch ein ausgearbeitetes Projekt Flury bestand noch gar nicht. Die Initianten teilten am 20. Mai 1933 der Regierung mit, daß Wilhelm

Dr. Büchi schrieb an Regierungsrat Achermann, die Sondierungen würden auf etwa 40 000 Fr. zu stehen kommen, das Bauprojekt auf ca. 15 000 Fr., das Studium der Verteilnetz-Verhandlungen auf 5 000 Fr. und die Erhebungen über Vertrags- und Stromabsatzverhältnisse auf etwa 8 000 Fr. (EWN 55/19; Büchi an Achermann, 9. 3. 1933).

[38] MRE 1; IK an RR, 5. 5. 1933

[39] Prot. RR, 5. 5. 1933

[40] E 8190 A 3 Bd. 17; Aktennotiz des EAE vom 10. 5. 1933

[41] MRE 1; RR an IK, 8. 5. 1933

Flury ein definitives Bauprojekt, das über alle baulichen, maschinellen und wirtschaftlichne Fragen Aufschluß gebe, in etwa 3½ Monaten ausarbeiten könne. Dafür verlange er 15 000 Fr. und weitere 15 000 Fr. falls es zum Bau kommen sollte. Betreffend Sondierbohrungen stamme die beste Offerte von Kieser und Rodio, Mailand, die als einzige eine Garantie für die Dichtigkeit des Beckens in Aussicht stellten. Die Initianten hätten bereits für 35 000 Fr. Aufträge erteilt für Bauprojekt, Sondierbohrungen und Abschätzen des Verteilnetzes [42]

Mit Schreiben vom 2. Juni 1933 lehnt die Regierung jede Verantwortung für das eigenmächtige Vorgehen der Initianten ab. Dieses verstoße gegen den Landsgemeindebeschluß von 1930. Dem Regierungsrat stehe die Oberaufsicht über die Gewässer zu. Daher werde er die Sondierarbeiten auf Bannalp durch Experten überprüfen lassen [43].

Es mute doch seltsam an, erwidern die Initianten, wenn der Regierungsrat einerseits auf das Gesuch um Krediterteilung nicht eingehe, anderseits aber das IK für die aus privaten Mitteln finanzierten Arbeitsaufträge «verantwortlich» mache. Eine Kontrolle der Arbeiten durch Experten lehne man ab. Dies sei eine unnötige Verwendung von Staatsgeldern. Das IK habe die Arbeiten vergeben, weil es sich an die Resolution der Volksversammlung nach der Landsgemeinde 1933 gebunden fühle. Vergeblich habe man auf positive Vorschläge von seiten der Regierung gewartet. Schließlich beziehen die Initianten Stellung gegen die publizistische Tätigkeit von Landschreiber Odermatt, die darauf abziele die Gegensätze zu verschärfen. Kritisiert wird auch die Veröffentlichung dieses Briefwechsels im Nidwaldner Amtsblatt, die vertrauliche Mitteilungen an die breite Öffentlichkeit bringe [44]

Inzwischen hatte der Regierungsrat nämlich begonnen, «Mitteilungen in Sachen Elektrizitätsversorgung von Nidwalden» herauszugeben. Dadurch hoffte er, ein Gegengewicht zu den propagandistischen Erfolgen der Bannalp-Initianten zu schaffen. Durch bessere Information der Öffentlichkeit sollten die «vielen, oft unrichtigen

[42] ebd.; IK an RR, 20. 5. 1933
[43] ebd.; RR an IK, 2. 6. 1933
[44] MRE 3; IK an RR, 10. 6. 1933

Behauptungen und Meinungen» korrigiert werden. Die erste Folge dieser Mitteilungen, die in unregelmäßigen Abständen bis zur Landsgemeinde 1934 13-mal als Beilage zum Amtsblatt erschienen, enthielt den Briefwechsel zwischen Regierung und Initianten vom 30. April bis 2. Juni 1933 [45]. Dieser Briefwechsel findet mit dem Schreiben des Regierungsrates an das IK vom 19. Juni 1933 seinen vorläufigen Abschluß. Der Regierungsrat legt dar, daß ihm gesetzlich kein Recht zustehe, einer privaten Initiantengruppe «auch nur einen auf 1000 Fr. beschränkten Kredit zu bewilligen oder abzutreten». Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bleibe bestehen, doch könne zum Bannalpprojekt nicht Stellung genommen werden, bevor ein unabhängiger Fachmann die Pläne und Berechnungen überprüft habe. Die Kontrolle der Sondierbohrungen auf Bannalp sei «von den zuständigen Ämtern in Bern als üblich und unerläßlich anbefohlen worden». Ziel der Initianten wie der Regierung sei die Verbesserung und Verbilligung der Stromversorgung, doch könne sich der Regierungsrat den Methoden und Ansichten eines undiplomierten «Ingenieurs» nicht anschließen [46].

Seit der Landsgemeinde 1933 wurden die Ereignisse in Nidwalden weitherum mit Interesse verfolgt. Als Beleg dafür können die Artikel in der außerkantonalen Presse gelten, die sich mit der Bannalpbewegung befaßten. So ließ die NZZ anfangs Juni ihre Leser durch den Nidwaldner Korrespondenten, Landschreiber Odermatt, über den Stand der Dinge orientieren. In diesem Artikel wird das Vorgehen der Initianten bei der Planung des Bannalpwerkes als «oberflächlich und dilettantenhaft» bezeichnet. Dennoch besitze das IK «ganz offenbar das Ohr des Volkes». Bevor die Rechtslage abgeklärt sei, verlange man Bodensondierungen, die 60—100 000 Fr. kosteten, «eine Summe, die dem Ertrag einer Staatssteuer gleichkommt». Mit großen Versprechungen und einer «Rentabilitätsrechnung von kühnstem Optimismus» gelinge es den Initianten, das Volk zu täuschen [47].

In einer Entgegnung protestierten die Initianten gegen den Bericht des Nidwaldner Korrespondenten, der ein vollständig falsches Bild vermittle. Auf die persönlichen Angriffe wolle man nicht weiter

[45] SAD 15; MRE 1, 9. 6. 1933
[46] MRE 3; RR an IK, 19. 6. 1933
[47] NZZ 1000, 2. 6. 1933

eintreten, doch müsse richtiggestellt werden, daß für das Kraftwerk nicht mit Baukosten von 3,5 Mio. Fr. sondern von 2,3 Mio Fr. gerechnet werde. Für die jährlichen Betriebskosten habe man nicht 5,5 % sondern 8,5 % der Bausumme eingesetzt [48].

In der zweiten Ausgabe seiner «Mitteilungen» setzte sich der Regierungsrat einmal mehr gegen den Vorwurf zur Wehr, er wolle die Ausnützung der eigenen Wasserkräfte verhindern. Im Gegensatz zu den Initianten gehe er «in Würdigung der bestehenden Verhältnisse mit klarer Überlegung» vor. Mehrere Jahre nehme allein die «Feststellung der ersten fundamentalen Bedingungen einer eigenen Elektrizitätsversorgung» in Anspruch. Für die Vorarbeiten müßte erheblich mehr als 70 000 Fr. aufgewendet werden, der Werkbau koste nach dem Urteil erfahrener Fachleute bedeutend mehr als 3,5 Mio. Fr. Das EAW habe Wassermessungen für die Dauer von 5 Jahren empfohlen. Bisher besitze man erst die Ergebnisse von 2½ Jahren. Bevor eine Eigenversorgung möglich sei, müßten die bestehenden vertraglichen Bedingungen gelöst werden. Diese Loslösung habe aber durch die Gemeinden zu geschehen.

Dem Angebot des Herrn Flury, die Ausarbeitung der notwendigen Grundlagen an die Hand zu nehmen, stehe der Regierungsrat skeptisch gegenüber. Flury habe als Ausweise über seine bisherige Tätigkeit bei Projektierung und Bau von Kraftwerken zwei Zeugnisse vorgelegt. Das Stockensee-Projekt, das nicht zur Ausführung kam, habe den beteiligten Gemeinden große Kosten verursacht. Zu deren Deckung müsse seit Jahren eine Extra-Kopfsteuer bezogen werden. Das im Auftrag des Gemeindeverbandes Blattenheid erstellte Kraftwerk diene der Versorgung von etwa 900 Einwohnern. Andere Referenzen «über Erfahrung und Erfolge in Projektierung und Bau von Kraftwerkanlagen als diese zwei — ein nicht ausgeführtes Planprojekt und ein kleines im Anschluß an eine Trinkwasserversorgung erstelltes Elektrizitätswerk», seien dem Regierungsrat nicht bekannt.

Zu den weitern, im Volk stark diskutierten Themen bringt der Regierungsrat folgende Klarstellungen:

a) Bei Abschluß der Gemeindeverträge (1905—10) und des Trübseevertrages (1913) habe die Entwicklung der Elekrizitätsversorgung noch nicht vorausgesehen werden können. Daher sei es unge-

[48] NZZ 1050, 10. 6. 1933

recht, den damaligen Behördemitgliedern Steine ins Grab nachzuwerfen.

b) Die Auflösung der bestehenden Verträge werde zu Rechtsstreiten führen. Bevor man große Summen für die Eigenversorgung aufwende, müßten diese Prozesse entschieden sein.

c) Die Verhandlungen der Regierung mit dem EWLE um günstigere Tarife seien durch das Vorgehen der Initianten auf einem toten Punkt angelangt. Anderseits hätten die Initianten bisher keine verbindlichen Tarife genannt, die ein Eigenwerk bieten könnte.

d) Als fachmännische Berater habe der Regierungsrat bestausgewiesene Fachleute mit jahrzehntelanger Erfahrung auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft beigezogen.

e) Das Vorgehen der Initianten sei widersprüchlich. Sie hätten sich zwar zur Zusammenarbeit bereit erklärt, beharrten aber auf der Wahl einer 17-köpfigen Spezialkommission durch den Landrat, in die der Regierungsrat nur 2 Mitglieder delegieren könnte. Darin zeige sich, daß das IK die Vorarbeiten unter Umgehung der Behörden vornehmen und eventuell eine unparteiliche Überprüfung der Projektunterlagen verhindern wolle. Die Volksversammlung nach Schluß der Landsgemeinde könne keine gesetzlich bindende Kraft beanspruchen und habe eher einer Überrumpelung der anwesenden Bürger geglichen [49].

Diese Rechtfertigung des Regierungsrates konnte Werner Christen im Landrat vom 24. Juni 1933 nicht kritiklos hinnehmen. Der Bericht zeige deutlich den Widerstand der Regierung gegen die Volksinitiative, führte er aus. Die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht habe dem Faß den Boden ausgeschlagen. Dieses Vorgehen werde vom Volk nicht verstanden. Es genüge nicht, wenn die Regierung immer nur von Wassermessungen spreche. Ebenso wichtig seien andere Vorarbeiten. Um nicht weiter Zeit zu verlieren, habe das IK auf eigene Faust Bohrungen und Lehmuntersuchungen vergeben und lasse ein wasserwirtschaftliches Gutachten sowie Staudamm- und Verteilnetzofferten ausarbeiten [50].

Am 30. Juni 1933 hielt das EWLE die Zeit für gekommen, um die Nidwaldner Abonnenten durch eine freiwillige Preissenkung

[49] SAD 16; MRE 2, 23. 6. 1933

[50] Prot. LR, 24. 6. 1933; NVB 51, 28. 6. 1933; UW 52, 1. 7. 1933

günstiger zu stimmen. (Auch die CKW hatten auf den 1. Juli 1933 eine Ermäßigung des Lichtpreises auf 40 Rp. mit Staffelung bis 30 Rp. angekündigt [51]). Das Werk teilte diese Maßnahme der Regierung erst an dem Tage mit, da auch das Rundschreiben in alle Haushaltungen des Kantons verschickt wurde.

In diesem Schreiben erklärte das EWLE, die Verhandlungen über neue Energiepreise hätten noch nicht abgeschlossen werden können. Doch wolle man die Abonnenten «unter der wegen dem Bannalpwerk eingetretenen Verzögerung nicht leiden lassen». Daher setze das Werk ab 1. Juli 1933 «rein freiwillig» folgende Preise in Kraft: Licht 40 Rp. pro kWh (bisher 45), Motoren 15 Rp. gestaffelt bis 12 Rp. (bisher 16), dazu verkürzte Sperrzeiten und Aufhebung der Minimaltarife für landwirtschaftliche Motoren bzw. Senkung auf 15 Rp. für Gewerbe und Industrie, Wärme 6 und 9 Rp. (bisher 7 und 11), wobei aber die Winterperiode von 4 auf 6 Monate ausgedehnt werde. Für das Jahr 1940 wird ein Lichtpreis von 35 Rp. versprochen. Das EWLE betont, diese Regelung könne jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, doch wolle man den Nidwaldner Abonnenten ermöglichen, «elektrische Energie zu wirklich niedrigen Preisen zu erhalten, ohne daß das Land Nidwalden gezwungen wird, das große Risiko des Baues eines eigenen Kraftwerkes zu übernehmen» [52].

Im Begleitbrief an die Regierung nennt das EWLE die Bedingungen, die es an die Beibehaltung der herabgesetzten Preise knüpft:

a) Sicherung des direkten Stromabsatzes in Nidwalden
b) Verlängerung der Arnibach-Konzession
c) Genehmigung eines Zusatzabkommens zur Trübsee-Konzession.

Für Gemeinden, die den Rückkauf der Verteilanlagen ankündigen, fallen die Vergünstigungen dahin [53]. In einem Schreiben an die Gemeinden präzisiert das Werk, daß die Erleichterungen nur in Kraft bleiben, wenn das EWLE wenigstens bis 1945 die Abonnenten direkt beliefern könne [54].

Kaplan Vokinger hält nicht allzu viel von den verprochenen Ermäßigungen. Der billigere Lichtpreis wirke sich einzig bei den

[51] UW 28, 8. 4. 1933
[52] EWN 58/3; Rundschreiben des EWLE an alle Abonnenten in Nidwalden, 30. 6. 1933
[53] ebd.; EWLE an RR, 30. 6. 1933
[54] ebd.; EWLE an Gemeinderäte, 3. 7. 1933

Einfachzählern aus. Solche seien aber in Nidwalden nicht mehr als 200 installiert, wobei der Abschlag sich jährlich mit etwa Fr. 7.50 pro Haushalt auswirke. Ein Einnahmenausfall entstehe dem EWLE bestimmt nicht, da der Stromverbrauch stärker ansteigen werde. Im Vergleich zu Obwalden verbrauche ein Abonnent in Nidwalden 30 % weniger Strom. Ein Eigenwerk mit genügend Reserven könne daher mit wenig Aufwand zu beträchtlichen Mehreinnahmen kommen. Diese kämen dem Volksganzen zugute, während beim Bezug von auswärts ein Mehrverbrauch höhere Abgaben an ein Fremdwerk bedeute [55].

Am 6. Juli 1933 sprach Landsäckelmeister Niederberger beim Direktor des EAW vor, um abzuklären, ob der Regierungsrat für die Kontrolle der Sondierungsarbeiten auf der Bannalp zuständig sei. Direktor Mutzner erklärt, die Gesetzgebung des Kantons Nidwalden scheine der Regierung genügend Befugnisse zu geben, um aus Gründen des öffentlichen Interesses eingreifen zu können. Eine umfassende Antwort könne erst auf eine schriftliche Anfrage hin erfolgen.

Die Besprechung habe «deutlich gezeigt, daß die Angelegenheit sehr verwickelt» sei, stellt Mutzner in seiner Aktennotiz fest. Die Bundesbehörden sollten daher «nur mit großer Vorsicht die mündlichen Anfragen der Nidwaldner in der Angelegenheit entgegennehmen» [56].

2.3.5. Der Bundesgerichtsentscheid vom 7. Juli 1933

Mit Spannung erwartete man im ganzen Kanton das Urteil des Bundesgerichtes in der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Volksbegehrens vom 14. Februar 1933. Am 7. Juli wurde der Entscheid bekanntgegeben. Das Bundesgericht schützte die Beschwerde der Regierung und hob den Beschluß des Landrates vom 4. März 1933 (Zulassung zur Landsgemeinde) auf.

In seiner Begründung hielt das Gericht fest:

a) Die Landsgemeinde darf nur Gesetze annehmen oder verwerfen, nicht aber Vorlagen selber ausarbeiten oder Aufträge an Spezialkommissionen erteilen. Die Landsgemeinde könne höchstens den Landrat beauftragen, eine solche Kommission einzusetzen.

[55] NVB 66, 19. 8. 1933

[56] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; Aktennotiz des EAW vom 6. 7. 1933

b) Das Begehren sieht keine Prüfung des Gesetzesentwurfs durch den Landrat vor, der entscheiden muß, ob ein Gesetz im Interesse des Landes liegt [57].

In der Presse wird dieser Entscheid des Bundesgerichtes begrüßt als ein Schritt zur Klärung «der sich immer verwickelter gestaltenden Beziehungen zwischen dem Regierungsrat und dem engeren Komitee der Initianten». Es sei nun an den Initianten, in die von der Regierung angebotene Zusammenarbeit einzuwilligen [58].

Als Augenzeuge hatte Kaplan Vokinger mit vier weitern Bannalpern der Sitzung des Bundesgerichtes beigewohnt. Er gab seine Eindrücke in einem bitterbösen, ganzseitigen Leitartikel wieder. Sehr fundiert habe der Referent Abweisung des Rekurses beantragt. Obwohl die Richter die Kompetenzen der Landsgemeinde nicht so genau gekannt hätten, habe einer die Ansicht geäußert, sie dürfe Gesetze nicht beraten, nur annehmen oder ablehnen. Das habe seinen Kollegen eingeleuchtet, obwohl dieses Argument in den Rekursschriften nicht erwähnt worden sei.

In weiteren Diskussionsbeiträgen habe man Nidwalden angeraten, einen «provisorischen» Vertrag mit Luzern zu schließen und die schwierige Situation auf dem Energiemarkt zu berücksichtigen. Außerdem wolle Herr Flury, der in Amerika gewesen sei, alles amerikanisch betreiben. Er habe sogar das Dorf Mümliswil unter Wasser setzen wollen . . .

Schließlich habe man, da die Sommerferien nahten, rasch entscheiden wollen. Mit 5 gegen 2 Stimmen sei der Rekurs gutgeheißen worden. Dies hindere aber das IK nicht, für den Herbst eine außerordentliche Landsgemeinde vorzubereiten [59].

Landschreiber Odermatt dagegen billigt dem Entscheid des Bundesgerichtes «große grundsätzliche Bedeutung» zu. Seiner Meinung nach hätte ein anders lautendes Urteil das Ende der Landsgemeinde bedeutet, da ein Gesetzesberatungsrecht «zu einem blühenden Chaos führen» würde. Es stehe auch nicht in der Macht der Landsgemeinde, ohne Verfassungsänderung neue Behörden aufzustellen oder Kompetenzen neu zu verteilen. Noch weniger könne die Annahme eines Gesetzes mit der Wahl einer Kommission verknüpft werden, ohne daß die Möglichkeit bestehe, andere Wahlvorschläge anzubringen [59a].

Am 1. Juli 1933 besichtigten Dr. Cadisch und Dr. Büchi die Son-

[57] BGE vom 7. 7. 1933
[58] LNN 163, 11. 7. 1933
[59] NVB 55, 12. 7. 1933
[59a] UW 56, 15. 7. 1933

dierstellen auf Bannalp. Dr. Cadisch konnte in seinem Bericht vom 6. Juli lediglich feststellen, daß sieben Bohrungen im Bereich des projektierten Staudamms vorgenommen wurden. Herr Christen habe das Ergebnis der Sondierungen als günstig bezeichnet, doch «eine fachgemäße Kontrolle der Arbeiten war unmöglich, weil die Besichtigung der Bohrkerne verweigert wurde und man uns auch nicht die Möglicheit gab, einem Abpreßversuch beizuwohnen» [60]. Dr. Büchi hält die Sondierungen für ungenügend, «um darauf gestützt die zweckmäßigste und zugleich eine sichere Lösung herauszufinden» [61]. Beide Experten halten weitere Besichtigungen für zwecklos, da eine Kontrolle der Arbeiten nicht möglich sei.

Der Regierungsrat läßt diese zwei Berichte in seinen Mitteilungen Nr. 4, in die auch der Briefwechsel mit dem IK vom 12. bis 31. März 1933 aufgenommen wird, am 21. Juli erscheinen. Bereits zuvor hatte das Volksblatt über den Besuch der beiden Experten auf der Bannalp berichtet, dabei aber nur ihre positiven Bemerkungen erwähnt. Nach Kaplan Vokinger mußten sie gestehen, «die Sache sei richtig angepackt worden, die vorgesehene Staulinie sei nicht anzufechten, auf jener Linie komme nur ein Damm in Frage und geeignetes Baumaterial sei genug vorhanden« [62]. Die Regierung weist in ihren Mitteilungen auf den Widerspruch zwischen diesen Aussagen und den schriftlichen Berichten der Experten hin. Der Unterwaldner erhebt gar den Mahnfinger gegen den geistlichen Redaktor des Nidwaldner Volksblattes: «Du sollst nicht falsches Zeugnis geben» [63].

Werner Christen nimmt im Volksblatt vom 26. Juli 1933 seinen Kampfgefährten in Schutz, indem er auf die Uneinigkeit der Experten unter sich hinweist. Dr. Büchi habe während der Begehung seine frühere Zustimmung zum Standort des Dammes widerrufen. Doch Dr. Cadisch betrachte Flurys Staulinie weiterhin als die sicherste. Im übrigen werde man nach Abschluß der Arbeiten auch der Regierung Einsicht in die Bohrergebnisse gewähren.

Das Volk beginne allmählich «an der Staatsweisheit der obern Zehntausend» [64] zu zweifeln, gibt Kaplan Vokinger der Regierung

[60] MRE 4; Bericht Cadisch vom 6. 7. 1933
[61] ebd.; Bericht Büchi vom 5./8. 7. 1933
[62] NVB 57, 19. 7. 1933
[63] UW 58, 22. 7. 1933
[64] Nidwalden zählte damals 15 000 Einwohner!

zu bedenken. «Immer neue auswärtige Herren» lasse man in den Kampf eingreifen. Die Schlußfolgerung, die daraus gezogen werde, «könnte einmal ganz anders lauten, als die Herren wünschen», orakelt der Redaktor [65]. Doch der Regierungsrat hielt an seinen Beratern fest. Bereits hatte er Dr. Büchi beauftragt, ein Gutachten über das Bannalpwerk zu erstellen [66].

Für den wirtschaftlichen und elektrischen Teil sollte ihm Ing. Gysel, Direktor der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, zur Seite stehen [67]. Diese Ernennung schien für das IK wenig Gutes zu bedeuten, war es sich doch der einhelligen Ablehnung des Bannalpprojektes durch die Großkraftwerke bewußt. Anderseits konnte der Regierungsrat kaum kompetente Fachleute finden, die nicht irgendwie mit einem der einflußreichen Kraftwerke in Verbindung standen. Unter diesen Voraussetzungen war es allerdings verständlich, daß die Initianten einige Zweifel an der wirklichen Objektivität der Gutachter hegten.

So reibungslos wie das IK hoffte, konnten die Sondierarbeiten auf Bannalp nicht abgeschlossen werden. Zwar lagen schon 6 befriedigende Bohrkerne vor. Überall war man auf eine solide Felsunterlage gestoßen. Doch beim siebten und letzten Bohrloch zu äußerst auf der rechten Talseite stieß man auf lockeren Grund. Ein Riß reichte bis tief in den Untergrund hinab. «Da saßen die Diplomingenieure Kieser und Haltmeyer, der Geologe Dr. Falconnier, dann Christen, Joller, Flury und ich», schildert Kaplan Vokinger den Nachmittag des 11. August 1933. «Der Reihe nach berichteten die Fachleute: zu tief, zu groß, unmöglich abzudichten. Das gefärbte Wasser tritt 400 Meter weiter unten aus dem Fels. Abbrechen, heimkehren . . .» [68]. So rasch ließen sich Flury und der Kaplan allerdings nicht unterkriegen. Sie erreichten eine Fortsetzung der Bohrarbeiten. Bald wurde man sich über das weitere Vorgehen klar: Ausräumen des Schuttes und Zementeinspritzungen in den Grund. Wieder hatte man eine heikle Klippe glücklich umschifft.

Herausgefordert durch die ständigen Vorwürfe der Initianten, der Kanton verschenke den Reichtum des Landes, ließ sich der Prä-

[65] NVB 59, 26. 7. 1933
[66] Prot. RR, 10. 7. 1933
[67] Prot. RR, 24. 7. 1933
[68] Vokinger, Erinnerungen, S. 29

sident der EK durch Ing. Seiler, Sarnen, ein Gutachten über die Möglichkeit einer stärkern fiskalischen Belastung des EWLE anfertigen. Seiler kam zu folgenden Ergebnissen:

1. Laut Trübseekonzession darf das EWLE ein Wasserquantum ausnützen, das einer einmaligen Füllung des Stausees entspricht. Wird mehr Wasser genutzt, so hat das Werk auch mehr als die vereinbarten 2000 Fr. zu bezahlen.
2. Das EWLE verpflichtete sich, in Engelberg eine Zentrale zu errichten, tat dies aber nicht. Somit kann Nidwalden vom EWLE Schadenersatz fordern.
3. Die Arnibachkonzession widerspricht dem eidg. Wasserrechtsgesetz von 1916, da nicht die gesetzlich vorgeschriebene Wasserzinsbestimmung angewandt wird.
4. Das EWLE ist wasserzinspflichtig für den Teil der Engelbergeraa, der zwischen Engelberg und Obermatt die Grenze zwischen Ob- und Nidwalden bildet. Neben einer ansehnlichen jährlichen Abgabe könnte auch eine einmalige Konzessionsgebühr erhoben werden [69].

2.3.6. Das Volksbegehren vom September 1933

Wie ein Damoklesschwert schwebte der Kündigungstermin von Ende 1933 über dem IK. Wenn die Gemeinden ihre Verträge bis dahin nicht gekündigt hatten, mußte mit dem Bau eines Eigenwerkes nochmals 5 Jahre zugewartet werden. Davon wollten aber die Initianten nichts wissen. Ungeachtet des verlorenen Prozesses vor Bundesgericht sollte die Extra-Landsgemeinde, wie im Volksbegehren vom Februar vorgesehen, im Herbst 1933 stattfinden. Das IK mußte also die Vorarbeiten, die es ursprünglich der Spezialkommission zugedacht hatte, möglichst rasch vollenden. Erst dann konnte die Unterschriftensammlung beginnen für eine Landsgemeinde, die bereits über das ausgearbeitete Projekt entscheiden sollte.

Anfangs September ist es soweit: Ein Flugblatt in alle Haushaltungen stellt den Stimmbürgern das neue Volksbegehren vor. «In rastloser Arbeit» sei «das vielbesprochene und vielbezweifelte Bannalp-Projekt» herangereift. Nun brauche man 500 Unterschriften, damit spätestens am 19. November 1933 eine außerordentliche Landsgemeinde stattfinden könne. Gleich wird den Stimmbürgern aber

[69] EWN 58/3; Seiler an Achermann, 1. 9. 1933

auch die Hauptschwierigkeit nach einem allfälligen Baubeschluß genannt: die Sicherung des Absatzes. Alle Abonnenten von Fremdwerken müßten zum Anschluß an das kantonale Werk verpflichtet werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, daß der Kanton «das Projekt der Initianten zu den Selbstkosten» erwirbt, das Elektrizitätswerk bis 1935 erstellt und es hierauf als gemeinnützige Anstalt betreibt. Alle Gemeinden haben ihre Stromlieferungsverträge mit außerkantonalen Werken zu kündigen, und öffentliches Eigentum steht nur noch für die Einrichtungen des kantonalen Werkes zur Verfügung.

Im Kanton bestehende Werke dürfen weiterhin Energie abgeben über Anlagen, die am 1. Juli 1933 bestanden haben. Erweiterungen können nur mit Bewilligung des Regierungsrates vorgenommen werden. Der Landrat erläßt die Ausführungsvorschriften über Finanzierung, Bau, Betrieb und Verwaltung des Werkes [70].

«Wer in diesem Momente das Begehren unterschreibt, kauft eine Katze im Sack», warnt der Unterwaldner. «Warum zögern die Initianten, das Projekt vorzulegen, warum verheimlichen sie der Regierung den Einblick in die Untersuchungsergebnisse, warum lehnten sie die Offerte der Regierung, die Kosten des Projektes zu nennen, schlankweg ab?» [71]. In der NZZ frägt Landschreiber Odermatt, ob sich wohl das «anonyme Initiativkomitee» gegen eine Überprüfung der Pläne durch einen Fachmann wehre, weil der Projektverfasser befürchten müsse, «es könnten ihm dann seine Felle davonschwimmen?» [72].

Protest gegen die Absichten der Initianten erhebt auch das Elektrizitätswerk Beckenried. Es fühlt sich durch die Bestimmung über das öffentliche Eigentum bedroht und fordert die Zusicherung einer freien Entwicklung auf dem Gemeindegebiet [73]. Ebenso wehrt sich der Bürgenstock-Hotelier, Frey-Fürst, gegen das Verbot einer Erweiterung der privaten Verteilnetze und droht mit einem Rekurs ans Bundesgericht [74].

Doch nichts kann den Erfolg der Unterschriftensammlung ver-

[70] Auch EWN 58/1; NVB 71, 6. 9. 1933
[71] UW 71, 6. 9. 1933
[72] NZZ 1612, 8. 9. 1933
[73] EWN 58/1; EWB an IK, 11. 9. 1933
[74] EWN 58/1; Frey-Fürst an RR, 26. 9. 1933

hindern. Am 16. September 1933 reicht das IK sein Volksbegehren mit 1828 Unterschriften der Standeskanzlei ein [75].

Der Unterwaldner läßt sich durch diese Zahl ganz und gar nicht beeindrucken. Die Unterschriften stammten mehrheitlich aus den Gemeinden Wolfenschießen, Dallenwil, Oberdorf, Ennetmoos und Ennetbürgen, die zusammen über 17 Mio. Fr. Steuerkapital verfügten, rechnet er seinen Lesern vor. In den übrigen 6 Gemeinden mit 49 Mio. Fr. Steuerkapital habe nur ein Drittel der Stimmbürger unterschrieben. Die 5 finanzschwachen Gemeinden riskierten nicht viel, wenn alles schiefgehe. Daher brächten sie «dem Solothurner von Bannalp» (d. i. Flury) zum voraus unbedingtes Vertrauen entgegen [76].

Natürlich blieb das «Volksblättli», wie es Landschreiber Odermatt liebevoll zu nennen pflegte, die Antwort nicht schuldig. «Sind wir etwa im alten Land Preußen, wo die Stimmberechtigung sich nach Besitz und Stand richtete?» frägt es den Landschreiber und wirft ihm vor, «durch eine derartige Schreiberei den Klassenkampf ins Volk (zu) werfen» [77].

Es gehe einzig darum, eine Fehlspekulation zu verhindern, tönt es zurück. «Gegen eine drohende Einseifung und Übertölpelung des Nidwaldner Volkes» müsse mit allen Mitteln gekämpft werden [78]. Als Beispiel für das Vorgehen der Initianten führt Odermatt die Forderung nach einer unbeschränkten finanziellen Vollmacht an, damit das IK später nicht mit einem Millionen-Nachtragskredit vor die Landsgemeinde treten müsse. Die genauen Zahlen, die der Stimmbürger wissen möchte, habe man «durch Terror bei der Unterschriftensammlung ersetzt» [79].

Gleichzeitig mit dem Volksbegehren wurde dem Regierungsrat das Projekt Flury zur Weiterleitung an die Experten überwiesen. Auch gab das IK nun die Bohrergebnisse zur Besichtigung frei [80].

Das Projekt Flury bestand aus den Bauplänen für die obere Stufe des

[75] Das NVB 74 vom 16. 9. 1933 kam nach fehlerhafter Addition auf 1838 Unterschriften, was den UW 76 vom 23. 9. 1933 zur Frage veranlaßte: «Was würden wohl die Bannalp-Initianten zu einer Behörde sagen, die kaum neun Zahlen richtig zusammenzählen könnte und dabei das ganze Land regieren wollte?»

[76] UW 76, 23. 9. 1933

[77] NVB 77, 27. 9. 1933

[78] UW 80, 7. 10. 1933

[79] LTB 226, 25. 9. 1933

[80] MRE 5; IK an RR, 16. 9. 1933

Bannalpwerkes und den Unterlagen zu einem Energieverteilungsnetz für den Kanton Nidwalden. Das Kraftwerk nützt das Gefälle des Seklisbaches von der Bannalp (1570 m.ü.M.) bis zur Zentrale Oberrickenbach (900 m) aus. Auf Bannalp wird ein Stausee von ca. 1,5 Mio. m^3 Inhalt angelegt.

Der Staudamm, im wesentlichen aus Erde und Kies errichtet, soll durch eine Betonmauer von 1—3 m Dicke und eine vorgelagerte Lehmschicht von 3 m Stärke gesichert und abgedichtet werden. Die Druckleitung hat eine Länge von 1260 m und eine lichte Weite von 550 mm am obern und 500 mm am untern Ende. Sie speist 2 Turbinen von je 3500 PS, die gekuppelt sind mit 2 Drehstromgeneratoren von 2500 kW Leistung.

Das Kraftwerk soll eine jährliche Energiemenge von rund 9 Mio.kWh erzeugen, 6,5 Mio. als konstante und für den Konsum verwendbare Energie, 2,5 Mio. als überschüssige Sommerenergie. Für später ist die Ausnützung der untern Gefällstufe Oberrickenbach-Wolfenschießen vorgesehen, die zusätzlich 7,5 Mio. kWh konstanter Energie zu wesentlich günstigeren Bedingungen erbringen soll.

Die Anlagekosten der obern Stufe des Bannalpwerkes werden auf 2,93 Mio. Fr. berechnet, die jährlichen Betriebskosten auf 205 000 Fr. Die vom Ingenieurbureau Strelin und Brunner, Zürich, eingereichte Offerte für den Neubau des Verteilnetzes lautet auf 1,185 Mio. Fr. Die Jahresausgaben werden auf 125 000 Fr. geschätzt. Somit ergeben sich totale Anlagekosten von 4,115 Mio. Fr. und jährliche Betriebsauslagen von 330 000 Fr. Nach Flurys Berechnungen sollten die jährlichen Einnahmen 1936 annähernd 400 000 Fr. betragen [81].

Am 19. September 1933 gab die Regierung den Initianten die Unterschriftenbogen zurück: Die Vorschrift, wonach die Gemeindepräsidenten die Bogen prüfen und Unterschriften von Nicht-Stimmberechtigten bezeichnen mußten, war nicht eingehalten worden. Das Volksbegehren könne erst eingereicht werden, wenn diese Begutachtung erfolgt sei, erklärte der Regierungsrat. Im weitern benötige man ein Doppel des Bannalp-Projektes, da ein Exemplar zur Überprüfung nach Bern gesandt werden müsse [82].

Zwei Tage später reichte das IK die Unterschriften wieder ein, gemeindeweise beglaubigt [83]. Die Initianten verlangten aber, daß der

[81] MRE 6; vgl. Gutachten Büchi, 21. 10. 1933
Bannalperbote 4, 30. 12. 1933; Vokinger, Erinnerungen, S. 32 f

[82] MRE 5; RR an IK, 19. 9. 1933

[83] Das IK erblickte in der Forderung auf Beglaubigung der Unterschriften eine Schikane der Regierung. Es sei «nicht wohl möglich», daß «bei 500 notwendigen und bei 1800 eingegangenen Unterschriften, 1300 Unterschriften ungültig» seien. MRE 5; IK an RR, 21. 9. 1933

16. September als Eingabetermin galt, und die Landsgemeinde spätestens am 19. November 1933 stattfinden mußte. Die Überreichung des Bannalp-Projektes sei «rein freiwillig und ohne irgendwelche Verpflichtung» erfolgt. Daher könne der Regierungsrat keine Forderungen an das IK stellen. Im Sinne eines Entgegenkommens werde man der Regierung jedoch eine Kopie des hydraulischen Teils des Projekts zur Verfügung stellen [84].

Nachdem nun der Regierungsrat Bescheid wußte über die voraussichtlichen Baukosten des Bannalpwerkes, verlangte er von den Initianten auch noch Angaben über ihre bisherigen Investitionen [85]. Diese Auskunft war zur Beurteilung des Volksbegehrens unerläßlich, da der Kanton nach Art. 1 des eingereichten Gesetzesentwurfs «das Projekt der Initianten zu den Selbstkosten» erwerben mußte. Für das Projekt und die Bohrarbeiten habe man bisher 45 000 Fr., für weitere Abklärungen 3 200 Fr. aufgewendet, antwortete das IK. Bei einer Annahme des Volksbegehrens hätte der Projektverfasser Anrecht auf weitere 15 000 Fr., so daß sich die Gesamtkosten auf 63 200 Fr. belaufen würden [86].

2.3.7. Das Gutachten Dr. Büchi

Sofort nach Eingang des Volksbegehrens hatte die Regierung das Projekt Flury ihrem Experten Dr. Büchi, Zürich, überreicht. Dieser nahm Kontakt mit dem Verwaltungsratspräsidenten des EWLE auf und ersuchte ihn anläßlich einer Besprechung am 25. September 1933, dem Bannalpprojekt möglichst bald einen Entwurf zu einer vorteilhafteren Energieversorgung des Kantons Nidwalden gegenüberzustellen. Wenn das EWLE in einer Sonderaktion weitere Heimwesen anschließe und den Rückkauf der Verteilanlagen auf einen spätern Zeitpunkt hin erleichtere, könnten viele Stimmen gegen das Bannalpwerk gewonnen werden. Um überstürzte Beschlüsse zu vermeiden, sollte das EWLE die Ende 1933 ablaufende Frist zur Ankündigung des Rückkaufs bis Ende 1934 verlängern. Der Verwaltungsrat des EWLE zeigte sich in seiner Sitzung vom 27. September 1933 nicht abgeneigt, «auf die entscheidende Landsgemeinde hin noch einzelne

[84] ebd.; IK an RR, 21. 9. 1933
[85] EWN 58/1; RR an IK, 9. 10. 1933
[86] ebd.; IK an RR, 13. 10. 1933

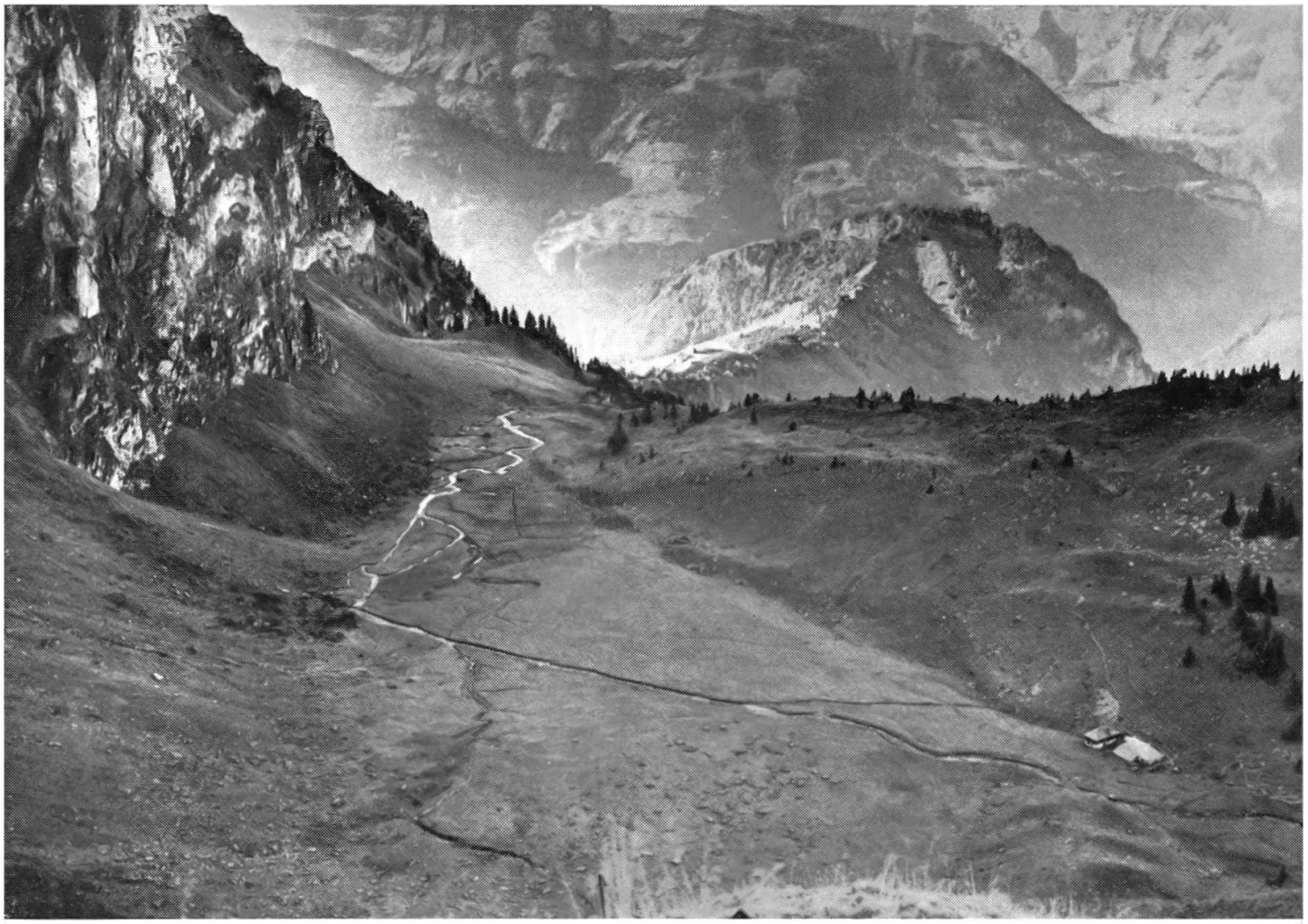

Bannalp vor dem Bau des Staudammes. Rechts unten die beiden Hütten im Vorderstaffel, die dem Stausee weichen mußten
(siehe S. 196).

Die Initianten von 1930. 1. Reihe von links: W. Flury, K. Vokinger, W. Christen, J. Waser, R. Joller. 2. Reihe: J. Achermann, H. Leuthold, E. Leuthold, J. Odermatt. 3. Reihe: Bl. Christen, Chr. Scheuber, A. Christen.

Normalprofile des Staudammes auf Bannalp

Nach Projekt Flury
vom 14. Sept. 1933

a) Querschnitt durch den Staudamm in der Talmitte

Dammkörper mit Lehm- und Betonkern
(Bei Armierung des Betonkerns erfolgt eine schwächere Dimensionierung)

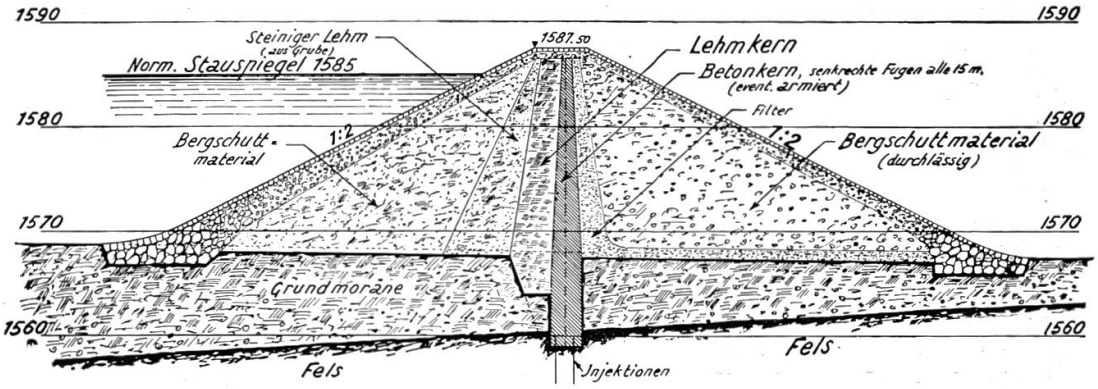

Staudamm Bannalp

b) Querschnitt im linksseitigen Hangschuttkegel

bei Bohrloch 7; 97,70 m links

Nach Projekt **Flury**
vom 14. Sept. 1933

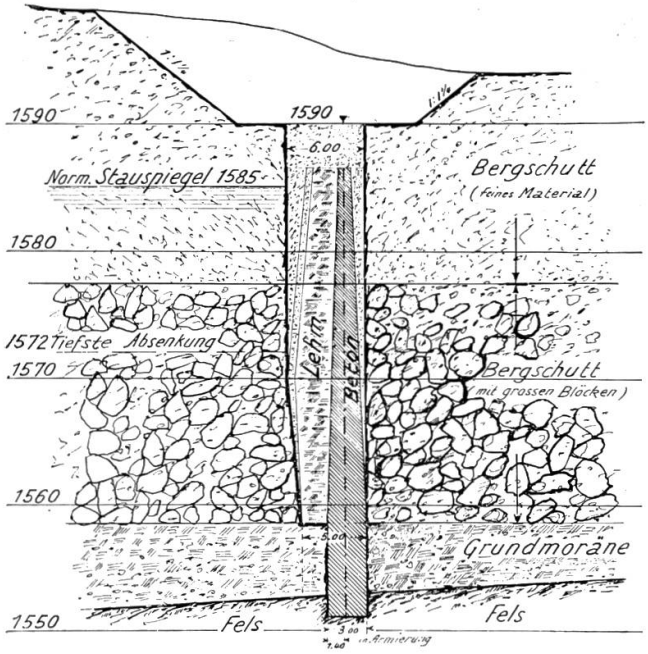

Cote 1590 —1577.45	=	Bergschutt (feines Material)
Cote 1577,45—1558.45	=	Bergschutt (mit großen Blöcken)
Cote 1558.45—1552.78	=	Grundmoräne
Cote 1552,78 und abwärts	=	Fels (Valanglenmergel)

Dammprofil

bei 69,25 m links

Projekt **Biveroni**
vom März 1935

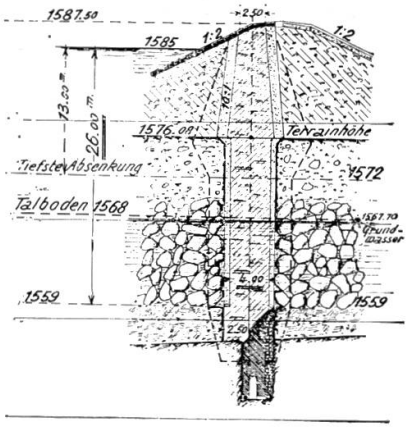

Skizze aus Wilhelm Flurys Broschüre «Gefährdetes Bannalpwerk!» vom 20. November 1935. Sie zeigt die Dammkonstruktion mit Lehm- und Betonkern, wie sie das Projekt Flury vom September 1933 vorsah (siehe S. 70 f.).

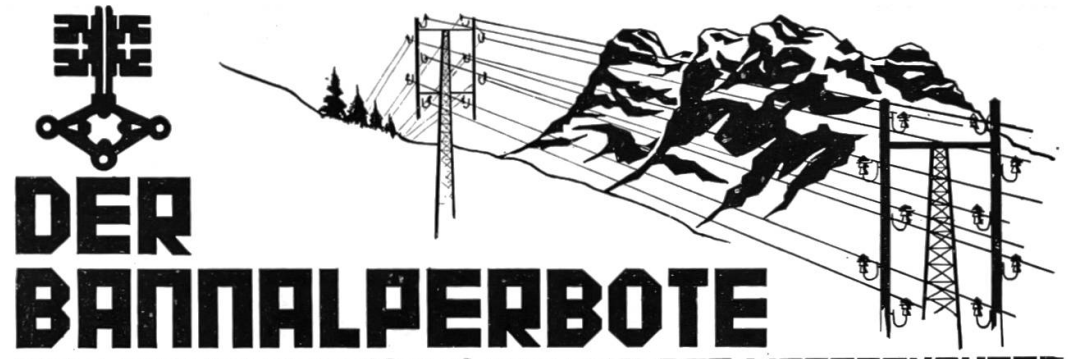

DER BANNALPERBOTE

DEM NIDWALDNERVOLK DIE EIGENEN WASSERKRÄFTE

Erscheint alle 14 Tage als politisch neutrales Blatt | No. 1 | Stans, 18. November 1933

Herausgeber: Initiativkomitee für das Bannalpwerk — Schriftleitung: Remigi Foller, Stans — Telephon 104
Abonnementspreis für das 1. Halbjahr: 2 Fr. Postcheck: VII 5849 Initiativkomitee für das Bannalpwerk, Stans

Laßt hören aus jüngster Zeit
Von der Nidwaldner Heldenstreit.
Ein Machtspruch verbietet das freie Wort,
Doch warnend erscheint der Bannalperbot.
Er kündet euch den wahren Stand
Und kämpft für Recht und Vaterland.

Heut ist es der Zwingherren Trust,
Der setzt dem Land das Knie auf die Brust.
Doch die Volkskraft wird endlich mündig;
Sie steht auf und urteilt bündig:
Dem eignen Land die eigne Kraft!
Sie ists, die Nutz und Freiheit schafft.

Warum der Bannalperbote anrückt.

Nach der letzten Landratssitzung zu Stans ging ein zweifelndes Fragen durch die Reihen des Volkes: Wie war es möglich, trotz achtzehnhundert Unterschriften die Landsgemeinde nicht anzusetzen? Wie war es möglich, daß ein Experte ein so kategorisches Nein zum Bannalpprojekt sprach? Wäre es möglich, daß Nidwaldens Hoffnung auf eine rationelle Nutzbarmachung eigener Wasserkräfte nun endgültig zusammenbrechen muß?

Das Initiativkomitee für die elektrische Eigenversorgung von Nidwalden hat sich darum entschlossen, einen Bannalp-Boten auf die Beine zu stellen und ihn alle 14 Tage ins Volk hinauszuschicken, um auf alle diese Fragen Red und Antwort zu stehen und dem Volk bis zur nächsten Landsgemeinde im April 1934 ein aufrichtiger und unabhängiger Berater in dieser wichtigen Landesangelegenheit zu sein.

Der Bannalperbote läßt sich nicht davon abbringen, immer wieder als Hauptsache zu betonen: Selbstversorgung ist besser als Abhängigkeit und Zukauf von außen. Die Axt im Haus erspart den Zimmermann, hat schon der Tell gesagt. Heute bezieht das Nidwaldner Volk teuren Strom von außen, läßt sich noch schwere Fesseln in Bezug auf die Gebrauchszeiten anlegen und seine eigenen Wasser rauschen ungebändigt und ungenützt über die Felsen zu Tal.

Der Bannalperbote wird das bestehende Projekt Flury dem Volke bekannt machen, Mißverständnisse aufklären, ungerechte Angriffe und unberechtigte Vorwürfe gegen dasselbe öffentlich widerlegen. Er wird dem Volke von Nidwalden den Beweis erbringen, daß in diesem Projekt der Schlüssel zu einem Nationalvermögen liegt.

Der Bannalperbote wird dem Nidwaldner Volke auch freimütig sagen, wie die Füchse laufen, wenn sie Beute wittern, das heißt, die verschlungenen Wege des Großkapitals will er aufdecken und anderseits dem Volke den Weg freimachen, damit es noch in absehbarer Zeit zur Eigenversorgung gelangt.

Ein ungeschminkter Mann ist der Bannalperbote, und ein unerschrockener dazu. Diejenigen, die ihn Euch schicken, hätten eine hohe Pflicht versäumt wenn sie, so wie jetzt die Sachen liegen, schweigen würden und den Karren laufen lassen würden wie er will.

Die ganze Eigenversorgungsfrage hat im letzten Landrat einen Aufenthalt, aber nicht einen Abschluß gefunden. Diesen Aufenthalt gilt es zu benützen, um einer guten, vaterländischen Sache in fünf Monaten zum endgültigen Sieg zu verhelfen.

Bannalperbote Nr. 1 vom 18. Novmeber 1933 (siehe S. 80 f.).

wohlabgewogene Konzessionen» zu machen, wollte sich aber vorerst noch mit der Nidwaldner Regierung in Verbindung setzen [87].

Schon am 21. Oktober 1933 konnte Dr. Büchi der Nidwaldner Regierung sein «Gutachten über die Energieversorgung von Nidwalden» überreichen. Im allgemeinen Teil des Berichtes, der im Amtsblatt als Mitteilung Nr. 6 veröffentlicht wurde, heißt es, das Projekt Flury könnte «ungefähr in der vorgeschlagenen Form ausgeführt werden», wenn im Interesse der Sicherheit noch einige Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen würden. Dennoch müsse von einem Bau des Bannalpwerkes entschieden abgeraten werden und zwar aus wirtschaftlichen Gründen. Es sei mit wesentlich höheren Baukosten, gleichzeitig aber mit einer geringeren Stromproduktion zu rechnen. Damit ergebe sich ein Betriebsdefizit von 155 000 Fr. jährlich oder ein um 45 % höherer Strompreis.

Einleitend erklärt Dr. Büchi, er habe leider keinen Einblick in die verbindlichen Unternehmerofferten für den Bau des Staudammes erhalten. So habe er nicht prüfen können, wie verbindlich diese seien. Doch zeige sich klar, daß die Kosten des Werkes mit 2,93 Mio Fr. viel zu niedrig berechnet worden seien. Allein der Zuschlag für Unvorhergesehenes und allgemeine Unkosten müsse statt 350 000 Fr. rund 900 000 Fr. betragen, was zusammen mit den neu errechneten Baukosten von 3,38 Mio. Fr. Aufwendungen von 4,25 Mio. Fr. ergebe. Dadurch steigen auch die jährlichen Betriebskosten auf rund 300 000 Fr.

Den Hauptgrund für die hohen Baukosten sieht Dr. Büchi in der ungünstigen Lage des Stausees auf Bannalp. Der Damm sei verhältnismäßig lang, der Fels liege tief unter der Talsohle, so daß die Kosten pro m^3 Wasser im Vergleich zu ähnlichen Stauseen um ein Mehrfaches höher seien.

Für Jahre mit trockenen Wintern, heißt es weiter, könne statt der von den Initianten eingesetzten 5,9 Mio kWh (90 % von 6,5 Mio.) höchstens mit einer verkäuflichen Energiemenge von 4,25 Mio. kWh gerechnet werden. Somit ergebe sich ein Preis von 7 Rp. pro kWh (300 000 Fr. : 4,25 Mio. kWh) statt des von den Initianten berechneten Preises von 3,5 Rp. (205 000 : 5,9 Mio.). Dieser Gestehungspreis liege jedoch wesentlich über dem durchschnittlichen Marktpreis von 4—5 Rp./kWh und auch über dem Preis von 5,25 Rp., den das EWLE am 27. April 1933 angeboten habe.

Die jährlichen Betriebsausgaben für die Verteilanlagen, deren Erstellung 1,45 Mio. Fr. (statt 1,185 Mio.) koste, werden mit 14 % statt 10,5 %

[87] Prot. VR EWLE, 27. 9. 1933

berechnet. So entsteht ein Aufwand von 203 000 Fr. (statt 125 000 Fr.). was für 1936 bei einem Energiebedarf von 4,35 Mio. kWh zu einem Preis von 4,7 Rp. pro kWh führt. Die Selbstkosten der Energie würden also total 11,7 Rp./kWh betragen, im Gegensatz zum Projekt Flury, das mit 5 Rp./kWh rechnet.

Für 1936 werden die Stromeinnahmen, falls man die Tarife des EWLE vom 1. Juli 1933 anwende, auf rund 348 000 Fr. geschätzt. Die gesamten Betriebsausgaben eines kantonalen Kraftwerks aber würden 503 000 Fr. betragen, womit sich ein Defizit von 155000 Fr. pro Jahr einstelle.

Daher gelangt Dr. Büchi zum Schluß, er müsse das Projekt eines Bannalpwerkes «als noch zu wenig abgeklärt und jedenfalls als unwirtschaftlich bezeichnen und von der Ausführung dieses Projektes ernsthaft abraten» [88].

Mit dem Ergebnis des Gutachtens konnte sich das Nidwaldner Volksblatt gar nicht befreunden. Die Kostenaufstellung des Experten Büchi sei «unannehmbar». Er habe viel zu hohe Einheitspreise eingesetzt. Nach den «verbindlichen, detaillierten Unternehmerofferten von erstklassigen Firmen» könne das Werk sogar unter dem Voranschlag Flurys erstellt werden. Die Produktion habe Dr. Büchi nach dem wasserärmsten Jahr berechnet, statt auf einen Mittelwert abzustellen [89].

Die 155 000 Fr. Defizit, die Dr. Büchi voraussagte, blieben nicht die einzige Enttäuschung, die das IK im Monat Oktober zu verdauen hatte. Seit langem war die Art und Weise, wie Kaplan Vokinger seine Stellung als Redaktor des Nidwaldner Volksblattes ausnützte, den Gegnern des Bannalp-Projektes ein Dorn im Auge. Sie sahen in der unablässigen Propaganda des Volksblattes einen der Hauptgründe für die ständig wachsende Unterstützung, die das IK im Volk fand. Von einer objektiven Information des Blattes in Sachen Bannalp konnte ihrer Ansicht nach keine Rede mehr sein.

Diese Vorwürfe fanden beim Vorstand der Volksblattgesellschaft williges Gehör. Auch ihm paßte die eindeutige Parteinahme Kaplan Vokingers je länger je weniger. So beschloß man, den unbequemen Redaktor vor den Vorstand zu zitieren und ihm die Leviten zu verlesen. Die Zeitung sei ein Schandblatt geworden, tönte es. Sie verbreite «Aufruhr und Hetze gegen die Obrigkeit». Man sehe sich ge-

[88] MRE 6; Gutachten über die Energieversorgung von Nidwalden (Bannalpprojekt) erstattet von Dr. h. c. J. Büchi. Allgemeiner Bericht vom 21. 10. 1933

[89] NVB 86, 28. 10. 1933

zwungen, die redaktionellen Bannalpartikel unter Zensur zu stellen[90].

Kurz darauf gelang es den Gegnern von Kaplan Vokinger sogar, den Bischof von Chur zu einer Intervention zu bewegen. Der Verweis fiel zwar nicht ganz in der erwünschten Schärfe aus. Immerhin bat der Bischof den Kaplan, künftig alle Angriffe auf die Regierung zu unterlassen. Dagegen sei es ihm freigestellt, weiterhin für die Eigenversorgung einzutreten[91].

Der Unterwaldner berichtete in einer kurzen Notiz unter dem Titel «Es geschehen Zeichen» über diese Begegnung. Hoffentlich gehe Nidwalden nun «wieder ruhigeren Zeiten entgegen», fügte Redaktor Odermatt bei. Es sei notwendig, daß «die vernünftige Besinnung die Oberhand gewinnen» könne[92].

Mehr als 5 Wochen waren seit der Einreichung des Volksbegehrens vergangen. Ende Oktober mußte der Landrat entscheiden, ob die außerordentliche Landsgemeinde im November stattfinden könne oder nicht. Im ganzen Kanton wartete man gespannt auf die Stellungnahme der Regierung. Konnte sie dem Begehren wiederum juristische Mängel nachweisen? Oder wollte sie das Projekt Flury einzig mit dem Gutachten Büchi bekämpfen?

Zwei Tage vor der Landratssitzung vom 28. Oktober 1933 lag der gedruckte Bericht des Regierungsrates vor. Zur Überraschung der Initianten lautete das Urteil gleich wie im Frühjahr: Das Volksbegehren wurde als nicht verfassungsgemäß bezeichnet, da es formale Mängel aufweise und der Kantons- und Bundesverfassung widerspreche.

Es genüge nicht, heißt es zu Beginn des 14-seitigen Berichts, wenn die Gemeindepräsidenten die Unterschriftsbogen beglaubigten. Das Gesetz verlange die Kennzeichnung allfälliger Unterschriften von Nicht-Stimmberechtigten.

Stärker ins Gewicht falle aber, daß das Volksbegehren erhebliche Eingriffe in die Gemeindeautonomie enthalte (Rückwirkendes Erweiterungsverbot für Gemeindewerke, Verpflichtung zur Kündigung der Stromlieferungsverträge ohne Garantie für eine Ersatzlieferung und ohne Orientierung über zukünftige Tarife und Bedingungen). Durch die Konzessionspflicht für Privatwerke werde im weitern die Gewerbefreiheit verletzt.

[90] Vokinger, Erinnerungen S. 34
[91] Vokinger, Erinnerungen S. 36 f.
[92] UW 82, 14. 10. 1933

Art. 1 des Gesetzesentwurfes sehe «die Versorgung von Nidwalden mit elektrischer Energie» vor. Doch das Bannalpprojekt enthalte nur Angaben über die Belieferung von 8 Gemeinden. Eine Eingabe des Projektes an den Bundesrat, wie sie das Bundesgestz vorschreibe, sei bisher nicht möglich gewesen, da kein zusätzliches Projektdoppel zur Verfügung stehe. Ein Baubeschluß könne daher nur unter Vorbehalt der bundesrätlichen Genehmigung erfolgen.

Schließlich stelle sich die Frage, ob der Landrat imstande sei, das Volksbegehren innert 2 Monaten zu prüfen. Zunächst müßten Experten zur Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Werkes Stellung nehmen, umso mehr, als das Projekt nicht von einem diplomierten Ingenieur stamme. Ungelöst sei bisher auch das Problem der vertraglichen Bindungen. Der Landrat werde sich in der noch zur Verfügung stehenden Zeit sicher kein fundiertes Urteil über das Projekt bilden können [93].

Zu Beginn der entscheidenden Landratssitzung vom 28. Oktober 1933 herrschte eine gedrückte Stimmung. Das Gutachten Büchi [94] und die Stellungnahme des Regierungsrates hatten bei den Anhängern der Eigenversorgung «eine gewisse Enttäuschung, da und dort auch Unmut ausgelöst [95]. Bei der Verlesung der Traktandenliste unternimmt Werner Christen einen ersten Vorstoß. Eine Abordnung des Rates soll in einem Nebenzimmer Einblick nehmen in die Unternehmerofferten zum Projekt Flury und nachher darüber Bericht erstatten. Diese Abgesandten müßten sich aber verpflichten, die Namen der Firmen geheim zu halten [96]. Drei Regierungsräte wenden sich gegen diesen Antrag, da eine gründliche Prüfung der Offerten in so kurzer Zeit nicht möglich sei. Ein Ratsmitglied fordert die Initianten auf, diese Akten dem ganzen Rat vorzulegen. Der Antrag wird mit 23 zu 18 Stimmen abgelehnt.

[93] SAD 6; RR an IK, 23. 10. 1933

[94] Die Initianten ließen vor der Sitzung ein Flugblatt verteilen, das gegen das Gutachten Büchi gerichtet war. Es wurde auf das EW Kerns verwiesen, das für 1936 einen Reingewinn von 81 000 Fr. vorsehe. Statt der von Dr. Büchi berechneten 14 % lege Kerns nur 10 % des Anlagekapitals für die Betriebskosten des Verteilnetzes aus (EWN 58/1; FBl. vom 28. 10. 1933).

[95] Bannalperbote 1, 18. 11. 1933

[96] Das IK fürchtete, bei Bekanntwerden der Firmennamen können einflußreiche Gegner, besonders auch die Presse, diese Unternehmen unter Druck setzen und zu einem Rückzug aus ihrer Offerten veranlassen. Daß diese Befürchtung nicht ganz aus der Luft gegriffen war, bestätigte sich bei der spätern Auseinandersetzung um den Bauvertrag.

In der Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit des Volksbegehrens bestreitet Werner Christen, daß im vorgeschlagenen Gesetz ein Eingriff in die Gemeindeautonomie enthalten sei. Die Annahme des Volksbegehrens führe zu einem ähnlichen Monopol wie es die kantonale Brandversicherung besitze. Dem Gemeindewerk Beckenried werde genügend Rechnung getragen.

Eine unerwartete Wendung nimmt die Diskussion mit der Bekanntgabe der neuesten Zugeständnisse des EWLE. Das Werk hatte der Regierung am 23. Oktober 1933 zwei zusätzliche Kündigungstermine auf Dezember 1934 und auf Juni 1935 eingeräumt. Somit konnte der Regierungsrat die Stromlieferungsverträge zuhanden der Gemeinden auf Ende Dezember 1936 oder Ende Juni 1937 kündigen[97]. Damit fiel für die Initianten plötzlich der beklemmende Zeitdruck weg. Nun konnten sie mit der Gesetzesvorlage bis zur ordentlichen Landsgemeinde vom April 1934 warten. Im weitern gab der Regierungsrat bekannt, das EWLE habe eine weitere Preisreduktion in Aussicht gestellt (Lichtstrom zu 35 Rp.), doch sei diese mit unannehmbaren Bedingungen verknüpft. Die Regierung sei bereit, den Initianten das Projekt Flury abzukaufen und vom Landrat eine neue Kommission wählen zu lassen, die mit Luzern weiter verhandeln solle.

Nach Rücksprache mit seinen Kampfgefährten erklärt Ratsherr Christen, das IK könne nicht ein von mehr als 1800 Mitbürgern unterzeichnetes Volksbegehren zurückziehen und in Verhandlungen mit dem EWLE einwilligen. Seit 12 Jahren werde mit Luzern erfolglos verhandelt. Die Volksversammlung im Ring zu Wil habe die Initianten mit der Aufstellung eines Bauprojektes beauftragt. Über dieses Projekt müsse an einer Extra-Landsgemeinde im November 1933 abgestimmt werden. Doch der Landrat schloß sich der Auffassung des Regierungsrates an und wies das Volksbegehren als nicht verfassungsmäßig zurück. Im weitern beauftragte er das Büro des Rates, die bisher aus 5 Regierungsräten bestehende EK zu ergänzen. Diese erweiterte Kommission sollte versuchen, eine Verbesserung und Verbilligung der Stromversorgung in irgend einer Form zu erreichen[98].

[97] Dieses Entgegenkommen sollte dazu beitragen, daß Nidwalden nicht überstürzt folgenschwere Entscheidungen treffen müsse, hieß es im Brief des EWLE an den Regierungsrat vom 23. 10. 1933 (EWN 55/16).

[98] Prot. LR, 28. 10. 1933; NVB 87, 1. 11. 1933; UW 87 und 88, 1. und 4. 11. 1933